

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1980

MONTAG, 3. MÄRZ 1980

Nr. 9

Seite		Seite		Seite
	<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		<b>Personalnachrichten</b>	
	Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats des Königreichs Belgien in Frankfurt am Main .....	410	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	420
	Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Hamburg .....	410	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....	423
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 1. 1980 bis 12. 2. 1980 .....	410		
	<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Regierungspräsidenten</b>	
	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung .....	410	DARMSTADT	
	Sozialer Wohnungsbau; hier: Baunebenkosten, Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen .....	412	<b>Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis</b> .....	423
	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. 1. 1980 .....	413	Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. 1. 1974 (GVBl. I S. 87) in Bad Nauheim, Wetteraukreis .....	427
	Beschäftigung von Angestellten zu Lasten freier Planstellen bei der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ des Landrats als Behörde der Landesverwaltung .....	413	Vorhaben der Firma Aureum Edelmetallaufbereitungsgesellschaft mbH, Kronberg .....	427
	Hessische Feuerwehrleistungsübungen und Erwerb des Feuerwehrleistungsabzeichens; hier: Einführung für die Feuerwehren im Land Hessen .....	413	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	427
	Hessische Feuerwehrleistungsabzeichen; hier: Neufassung des Einführungserlasses .....	413	<b>Buchbesprechungen</b> .....	428
	Zulassung einer Feuerlöscharmatur .....	414		
	<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
	Umsatzsteuergesetz 1980; Entrichtung der Umsatzsteuer für Umsätze nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger .....	415	Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden .....	438
	Grundwerbsteuer; hier: Voraussetzungen für eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 d GrEStG beim Erwerb denkmalgeschützter Gebäude .....	415	Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain .....	438
	<b>Der Hessische Kultusminister</b>		Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt .....	438
	Ordnung der Prüfung zur Aufnahme ausländischer Studienbewerber in das Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 31. 1. 1980 .....	416	Erste Nachträge zu den Dienstordnungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Hessen-Nassau sowie Richtlinien für den Verwaltungsdienst der landwirtschaftlichen Sozialversicherung .....	438
	Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghausen zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband .....	417	Öffentliche Ausschreibungen .....	439
	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		Stellenausschreibungen .....	439
	Öffentliches Auftragswesen; Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960; hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen — Bestimmungen über vertragsrechtliche Folgen bei Bestechungen und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen .....	418		
	Benutzungsentgelte für den Hafen Gustavsburg der Harpener Aktiengesellschaft .....	418		
	<b>Hessisches Landesvermessungsamt</b>			
	Amtliche Karten .....	419		
	<b>Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten</b>			
	Organisationsplan der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz .....	420		

Seite 409

In der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers ist das

**INHALTSVERZEICHNIS**

des Jahrgangs 1979 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt

263

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

**Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats des Königreichs Belgien in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Alexandre Van Mossevelde am 28. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland.

Wiesbaden, 13. 2. 1980

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 9/1980 S. 410

264

**Wechsel in der Leitung des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Hamburg**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Oscar Lithgow Guzman am 28. Januar 1980 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 14. 2. 1980

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
P 12 — 2 a 10/07

St.Anz. 9/1980 S. 410

265

**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. Januar 1980 bis 12. Februar 1980****Beiträge zur Statistik Hessens****Beitrag Nr. 112 Neue Folge**

Die Schulden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände am 31. 12. 1978

Preis  
DM

6,50

**Beitrag Nr. 113 Neue Folge**

Das steuerpflichtige Vermögen und die betrieblichen Einheitswerte am 1. Januar 1974

9,50

**Statistische Berichte**Preis  
DM**A I 4 — j/79**

Ausländer in Hessen am 30. September 1979

3,00

**C III 2 — m 12/79**

Schlachtungen im Dezember 1979

1,00

**C III 3 — m 12/79**

Milcherzeugung und -verwendung im Dezember 1979

1,00

**C IV 3 — m 12/79**

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen

1,00

**E I 1 — m 12/79****E I 2 — m 12/79****E I 3 — m 12/79**

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im Dezember und im Jahre 1979 (Vorläufige Ergebnisse)

2,00

**E IV 2, E IV 3 — m 11/79**

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im November 1979

1,00

**F II 1 — m 11/79**

Baugenehmigungen in Hessen im November 1979

1,00

**G I 1 — m 11/79**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1979

1,50

**G IV 3 — m 11/79**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1979

1,50

**H I 4 — m 11/79**

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im November 1979

1,00

**M I 4 — vj 4/79**

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November 1979

2,50

Wiesbaden, 12. 2. 1980

Hessisches Statistisches Landesamt  
ZA 231 — 77 a 241/80

St.Anz. 9/1980 S. 410

266

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

**Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO) und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO)**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Januar 1979 (StAnz. S. 353)

Nach § 26 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), und nach § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), sind die dort näher bezeichneten technischen Anlagen und Einrichtungen durch einen Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder durch einen von mir anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen.

Bis zum 31. Dezember 1979 sind von mir für den Bereich des Landes Hessen folgende Sachverständige für die jeweils aufgeführten Prüfsachgebiete anerkannt worden:

## 1. Ing. (grad.) Karl-Friedrich Lehmann,

Scharpenberger Straße 23 a, 5828 Ennepetal,

für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vor-

geschriebenen Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern

## 2. Dr.-Ing. Hermann Krug,

Julius-Bender-Straße 10, 7500 Karlsruhe-Hagsfeld,

für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen und der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern

## 3. Ing. (grad.) Paulhorst Wagner,

Jahnstraße 10, 6252 Diez,

für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern

## 4. Ing. (grad.) Alfred Funke,

Berliner Straße 10, 4005 Meerbusch-Lank,

für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und der CO-Anlagen in geschlos-

- senen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern
5. Dipl.-Physiker Dr. Karl-Heinz Hussy,  
Schafbrückenweg 9, 6450 Hanau,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  6. Ing. (grad.) Walter Hollfelder,  
Marburger Straße 12, 6090 Rüsselsheim,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  7. Ing. (grad.) Lothar Erker,  
Oranienstraße 24, 6232 Bad Soden a. Ts.,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  8. Dipl.-Ing. Gottlieb Uher,  
Homburger Landstraße 767, 6000 Frankfurt am Main 56,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern
  9. Ing. (grad.) Peter Bertermann,  
Georg-Büchner-Straße 27, 6236 Eschborn,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  10. Ing. (grad.) Günther Rexroth,  
Carl-Seelmann-Weg 14, 6079 Buchschlag,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern
  11. Baudirektor Dipl.-Ing. Ernst-Otto Bender,  
beim Hessischen Landesamt für Straßenbau,  
Wilhelmstraße 10, 6200 Wiesbaden,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen, die in die Zuständigkeit der hessischen Straßenbauverwaltung fallen
  12. Ing. (grad.) Bodo Spillmann,  
Stresemannstraße 15/25, 7500 Karlsruhe 21,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  13. Ing. (grad.) Gerald W. Ziersch,  
Lumdastraße 17, 6304 Lollar,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  14. Ing. (grad.) Franz Josef Temme,  
Parkallee 30, 4400 Münster-St. Mauritz,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen und der CO-Anlagen
  - in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der Lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern
  15. Dipl.-Ing. Bernd Freystedt,  
Grüner Weg 19, 4000 Münster-Wolbeck,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  16. Dipl.-Ing. Siegfried Janz,  
Raimundstraße 2, 6500 Mainz,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  17. Dr.-Ing. Helmut Menke,  
Immenschuur 49 e, 2000 Hamburg 67,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  18. Ing. (grad.) Heinz Freiberger,  
Tullastraße 20, 7500 Karlsruhe 1  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  19. Ing. (grad.) Friedbert Welker,  
Adersbacherstraße 13, 6920 Sinsheim-Rohrbach,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  20. Ing. (grad.) Wolfgang Nolzen,  
Asterstraße 26, 4322 Sprockhövel 2,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  21. Ing. (grad.) Klaus Tillmanns,  
Sperlingsweg 10, 5804 Herdecke,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  22. Ing. (grad.) Norbert Ehrig,  
Birkenweg 1, 5628 Heiligenhaus,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
  23. Techn. Postamt Ing. (grad.) Peter Brosche,  
bei der Oberpostdirektion Frankfurt am Main,  
Friedrich-Ebert-Anlage 58—72, 6000 Frankfurt am Main 97,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen, die in die Zuständigkeit der Oberpostdirektion Frankfurt am Main fallen

24. Ing. (grad.) Manfred Schley,  
Teichstraße 12, 5190 Stolberg-Venwegen,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
25. Ing. (grad.) Dieter Eick,  
Gräfelingerstraße 12, 8000 München 70,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
26. Ing. (grad.) Helmut Reintges,  
Am Oberfeld 15, 4150 Krefeld 11,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
27. Ing. (grad.) Arnold J. Bary,  
Westenfelder Straße 1, 4630 Bochum 6,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
28. Ing. (grad.) Robert Lehmann,  
Kösliner Weg 7, 2057 Reinbek,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern
29. Dipl.-Ing. Helmut Wiedemann,  
Karl-Maria-von-Weber-Straße 16, 6901 Bammental,  
für die in § 26 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern.

Ich weise darauf hin, daß der Betreiber der Garage oder der Inhaber der Verkaufsstätte nach eigenem Ermessen bestimmen kann, ob er für die Durchführung der in § 26 Abs. 2 GaVO bzw. § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. oder einen durch mich anerkannten Sachverständigen im Rahmen des jeweiligen Prüfsachgebietes beauftragt. Sachverständige der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen sind die Ingenieure ihrer Ämter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel. Sachverständige des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. sind die Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel.

Mein o. a. Erlaß wird mit Ausnahme seiner Anlage aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 1. 1980

Der Hessische Minister des Innern  
V A 12 — 64 a 02/27 — 1/80  
St.Anz. 9/1980 S. 410

267

### Sozialer Wohnungsbau;

hier: Baunebenkosten, Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Februar 1973 (St.Anz. S. 573)

1.

Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen gehören bei Anwendung der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung — II. BV) zu den Baunebenkosten (§ 8 II. BV). Diese gehören zu

den Gesamtkosten, die die Wirtschaftlichkeitsberechnung enthalten muß (§§ 3, 5 Abs. 1, 3 bis 5 II. BV).

Dem Architekten als „Sachwalter“ des Bauherrn steht für seine Leistungen eine entsprechende Vergütung zu. Diese Vergütung (Honorar) unterliegt dem Vertragsrecht, wobei die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als Preisrechtsvorschrift durch Mindest- und Höchstsätze den für eine Vereinbarung zugänglichen Rahmen bestimmt (§ 4 Abs. 1 HOAI). So richtet sich beispielsweise das Honorar für die Grundleistungen nach der schriftlichen Vereinbarung im Rahmen der von der HOAI festgelegten Mindest- und Höchstsätze. Sofern bei Auftragserteilung nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Mindestsätze als vereinbart. Hieran knüpft auch § 8 Abs. 2 II. BV an, wenn dort bestimmt ist, daß für Grundleistungen grundsätzlich nur die Mindestsätze angesetzt werden dürfen und zwar auch dann, wenn nach der HOAI in preisrechtlich zulässiger Weise die Höchstsätze vereinbart und vom Bauherrn zu entrichten sind. Ist die Einschaltung eines Architekten im Rahmen einer „ordentlichen Geschäftsführung“ gerechtfertigt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 7 Abs. 1 II. BV), so können demgemäß in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung grundsätzlich nur die Mindestsätze berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 II. BV).

Die HOAI unterscheidet bei den Architektenhonoraren zwischen dem Honorar für Grundleistungen, dem Honorar für „besondere“ Leistungen und gegebenenfalls dem Honorar für „zusätzliche“ Leistungen. Grundleistungen umfassen die Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen erforderlich sind. Die „besonderen“ Leistungen kommen dagegen nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich dann, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die allgemeinen Leistungen hinausgehen oder diese ändern. Für „zusätzliche“ Leistungen (§§ 28 ff HOAI) kann ein besonderes, schriftlich vereinbartes Honorar verlangt werden. In der Wirtschaftlichkeitsberechnung können höhere Entgelte als die Mindestsätze bei den Grundleistungen, die Entgelte für „besondere“ und „zusätzliche“ Leistungen nur angesetzt werden, wenn ihnen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Bewilligungsstelle und in dem mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungsbau der Darlehens- oder Zuschußgeber zugestimmt hat (§ 8 Abs. 2 Satz 4 II. BV).

2.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau werden bei den Grundleistungen des Architekten in aller Regel nur durchschnittliche Planungsanforderungen gestellt. Dementsprechend läßt § 8 Abs. 2 Satz 2 II. BV einen Entgeltansatz für Grundleistungen nach den Mindestsätzen der Honorartafel (§ 16 HOAI) in den Honorarzononen bis einschließlich Honorarzone III (§ 11 HOAI) zu. Grundlage der Honorarermittlung für Grundleistungen sind unter Zugrundelegung des Kostenermittlungsverfahrens nach DIN 276 i. d. F. vom September 1971 die anrechenbaren Kosten. Diese wiederum ergeben sich für die Leistungsphasen 1 bis 4 nach der Kostenberechnung und, solange diese noch nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung, dagegen für die Leistungsphasen 5 bis 9 nach der Kostenfeststellung und, solange diese noch nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag (§§ 10 Abs. 2, 15 HOAI). Sind für die Leistungsphasen 5 bis 9 die Kosten zunächst nach dem Kostenanschlag angesetzt worden, werden sie entsprechend der Kostenfeststellung korrigiert. Da für die Leistungsphasen 1 bis 4 die Ermittlung auf der Basis der vorläufigen Kostenermittlung vorgenommen wird, die gewöhnlich schon im Rahmen der Vor- und Entwurfsplanung geschieht, erfolgt insoweit später keine Korrektur.

3.

Über die Mindestsätze der Honorartafel in den Honorarzononen bis einschließlich Honorarzone III hinausgehende höhere Entgelte und Entgelte für andere Leistungen dürfen in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nur angesetzt werden, soweit die zulässigen Ansätze den erforderlichen Leistungen nicht gerecht werden (§ 8 Abs. 2 Satz 3 II. BV) und ihnen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau die Bewilligungsstelle und im mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungsbau der Darlehens- oder Zuschußgeber zugestimmt hat (§ 8 Abs. 2 Satz 4 II. BV). Soweit eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für Wohnungen aufzustellen ist, die nicht öffentlich gefördert oder nicht mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert sind, bedarf es keiner Zustimmung; sind die sachlichen Voraussetzungen der HOAI erfüllt, kann das vereinbarte höhere Honorar angesetzt werden. Sind allerdings steuerbegünstigte Wohnungen mit Aufwendungsdarlehen oder -zuschüssen nach §§ 88 II. WoBauG gefördert, so sind die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung anzuwenden, die für öffent-

lich geförderte Wohnungen (§§ 88 b Abs. 3 II. WoBauG); in diesen Fällen gilt somit ebenfalls das Zustimmungserfordernis entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 II. BV.

Generelle Leitlinien für die Zulässigkeit des Ansatzes höherer Entgelte und Entgelte für andere Leistungen lassen sich nur schwerlich aufstellen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Ausschöpfung der Höchstsätze der Honorartafel in den Honorarzone bis einschließlich Honorarzone III, der Zuordnung der Leistungen zur Honorarzone IV als auch der „besonderen“ und „zusätzlichen“ Leistungen. Sowohl beim Wohnungsneubau in den verschiedenen Formen nach § 2 Abs. 1 II. WoBauG, der Wohnungsmodernisierung (einfache, durchgreifende oder die Neuschaffung von Wohnraum bewirkende — § 3 Abs. 6 ModEnG-Modernisierung) oder Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz können sich unterschiedliche Leistungsanforderungen ergeben. Zwingende Voraussetzung für den Ansatz höherer Entgelte und/oder Entgelte für andere Leistungen ist, daß die entsprechenden Leistungen tatsächlich erforderlich sind und bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände, bei wirtschaftlicher Bauausführung und bei ordentlicher Geschäftsführung als gerechtfertigt anzusehen sind. Diese Prüfungsmaßstäbe sind im Rahmen des Zustimmungsverfahrens von der jeweils zuständigen Stelle im konkreten Einzelfall zu beachten.

Das Notwendigkeitserfordernis muß auch hinsichtlich der Nebenkosten (§ 7 Abs. 2 HOAI) erfüllt sein, die darüber hinaus nur dann angesetzt werden dürfen, wenn sie zweifelsfrei nachgewiesen sind (§ 8 Abs. 1 und 2, Satz 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 II. BV).

4.

Die Ermittlung des abschließenden Honorarsatzes der Leistungen des Architekten kann durch den Abrechnungsmodus der HOAI für die Leistungsphasen 5 bis 9 (bei der Tragwerksplanung der Leistungsphasen 5 und 6) zu Schwierigkeiten führen. Dem Honorar für die Leistungsphasen 5 bis 9 liegen im Zeitpunkt der Bewilligung der Förderungsmittel in aller Regel die Kosten nach dem Kostenanschlag zugrunde, so daß sich insoweit auf der Grundlage der späteren Kostenfeststellung Änderungen des Honorars für diese Leistungsphasen ergeben können. Eine Erhöhung des Honorars kann sich nach der Honorartafel aus einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten oder wegen Mehrleistungen des Architekten ergeben. Mehrkosten, die vom Architekten — z. B. wegen unzureichender Leistungen — selbst zu vertreten sind, führen dagegen nicht zu einem erhöhten Ansatz des Architektenhonorars in der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Ein bei den Leistungsphasen 5 bis 9 im Rahmen der HOAI begründeter höherer Honoraranspruch führt nicht in allen Fällen dazu, daß dieses erhöhte Honorar auch in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden darf. Nach § 4 a II. BV sind die bei Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmittel zugrunde gelegten Gesamtkosten grundsätzlich in spätere Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu übernehmen (Einfrierungsgrundsatz). Haben sich die Gesamtkosten z. B. auch wegen Erhöhung des Honoraranspruchs des Architekten als Bestandteil der Baunebenkosten erhöht, so kann diese Gesamtkostenenerhöhung bei der Schlußabrechnung nach § 4 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2 II. BV in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nur angesetzt werden, wenn sie der Bauherr nicht zu vertreten hat. Der Bauherr hat die Erhöhung der Gesamtkosten regelmäßig dann zu vertreten, wenn sie auf von ihm veranlaßten Änderungen der Pläne oder der Bauausführung und dadurch bedingten Honorarerhöhungen beruht.

Mein o. a. Erlaß wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 2. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
V B 3 — 32 i — 7/80

StAnz. 9/1980 S. 412

268

### Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 22. Januar 1980

Bezug: Veröffentlichung des HMdI vom 22. Januar 1980 (StAnz. S. 258)

In der o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung muß in Abschnitt I. § 1 Satz 1 nach dem Wort „Körperschaften“ ein Komma und das Wort „Anstalten“ eingefügt werden und in Abschn. IV. § 10 Satz 1 muß es in der 2. Zeile statt „freiheitlich-demokratischen“ richtig „freiheitlichen demokratischen“ heißen.

**Die Redaktion**  
StAnz. 9/1980 S. 413

269

### Beschäftigung von Angestellten zu Lasten freier Planstellen bei der Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“ des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Bezug: Erlaß des HMdI vom 21. Januar 1980 (StAnz. S. 264)

Der o. a. Erlaß ist an die Herren Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel gerichtet.

**Die Redaktion**  
StAnz. 9/1980 S. 413

270

### Hessische Feuerwehrleistungsübungen und Erwerb des Feuerwehrleistungsabzeichens;

hier: Einführung für die Feuerwehren im Land Hessen

Die Bestimmungen „Hessische Feuerwehrleistungsübungen und Erwerb des Feuerwehrleistungsabzeichens“\*) werden mit Wirkung vom 1. März 1980 für die Feuerwehren des Landes Hessen eingeführt. Sie treten an die Stelle der bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Erlaß über die Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens vom 4. August 1967 (StAnz. S. 1106), geändert durch Erlaß vom 4. August 1969 (StAnz. S. 1487), und der „Allgemeinen Wettkampfbestimmungen — Hessische Feuerwehrwettkämpfe“. Soweit diese und sonstige damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen nicht bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind, werden sie hiermit aufgehoben.

Die neuen Bestimmungen sowie die für die Durchführung der Übung erforderlichen Vordrucke einschließlich des Leistungsbuches können vom Verlag Albin Klein KG, Südanlage 21, 6300 Gießen, bezogen werden.

Wiesbaden, 4. 2. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**  
VI 56 — 65 m 02/01

StAnz. 9/1980 S. 413

\*) hier nicht veröffentlicht.

271

### Hessische Feuerwehrleistungsabzeichen;

hier: Neufassung des Einführungserlasses

Bezug: Erlaß vom 29. August 1974 (StAnz. S. 1676)

I. Die Einführung der Hessischen Feuerwehrleistungsübungen anstelle der bisherigen Hessischen Feuerwehrwettkämpfe bedingt die Neufassung des Erlasses über die „Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens“ vom 29. August 1974 für die Feuerwehren des Landes Hessen.

Er erhält folgende Fassung:

#### Einführung eines Feuerwehrleistungsabzeichens (Neufassung Januar 1980)

##### Artikel 1

Als Anerkennung für besondere Leistungen im Ausbildungsdienst der Feuerwehr stiftete ich ein Feuerwehrleistungsabzeichen.

##### Artikel 2

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird in 4 Stufen verliehen:

1. Stufe: Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen
2. Stufe: Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen
3. Stufe: Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen
4. Stufe: Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen.

##### Artikel 3

(1) Das Feuerwehrleistungsabzeichen zeigt im Untergrund stilisierte Flammen. Vor ihnen in der Mitte steht das Hessische Landeswappen. Der Feuerwehrhelm über ihm und die gekreuzten Feuerwehrärzte zwischen Wappen und Flammen symbolisieren den Schutz der Hessischen Heimat vor Bränden durch die Feuerwehren. Flammen und Wappen sind eingerahmt durch einen ovalen, aufrechtstehenden Eichenlaubkranz.

(2) Das Feuerwehrleistungsabzeichen besteht aus Leichtmetall. Die Ausführung ist in der 1. Stufe brüniert, in der 2. Stufe bronziert, in der 3. Stufe silberbronziert und in der 4. Stufe goldbronziert.

## Artikel 4

(1) Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird an Feuerwehrangehörige verliehen, die das 17. Lebensjahr vollendet, an Feuerwehrleistungsübungen auf Kreisebene teilgenommen und die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt haben.

## Eisernes Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Leistungen für die Verleihung des Eisernen Feuerwehrleistungsabzeichens sind erbracht, wenn der Bewerber an 3 Feuerwehrleistungsübungen auf Kreisebene (praktischer und theoretischer Teil) in verschiedenen Austragungsjahren erfolgreich teilgenommen hat oder

wenn der Bewerber an mindestens einem Hessischen Feuerwehrwettkampf teilgenommen, die Wettkampfmannschaft, der er angehörte, mindestens 1000 Punkte erreicht hat und er darüber hinaus an 2 Feuerwehrleistungsübungen auf Kreisebene (praktischer und theoretischer Teil) in verschiedenen Austragungsjahren erfolgreich teilgenommen hat.

## Bronzenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Leistungen für die Verleihung des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens sind erbracht, wenn der Bewerber im Besitz des Eisernen Feuerwehrleistungsabzeichens ist und darüber hinaus an einer weiteren Feuerwehrleistungsübung auf Kreisebene (praktischer und theoretischer Teil) in einem anderen Austragungsjahr erfolgreich teilgenommen und die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt hat.

## Silbernes Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Leistungen für das Silberne Feuerwehrleistungsabzeichen sind erbracht, wenn der Bewerber im Besitz des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens ist und darüber hinaus an einer weiteren Feuerwehrleistungsübung auf Kreisebene (praktischer und theoretischer Teil) in einem anderen Austragungsjahr teilgenommen und die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt hat.

## Goldenes Feuerwehrleistungsabzeichen

Die Leistungen für das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen sind erbracht, wenn der Bewerber im Besitz des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens ist und darüber hinaus an einer weiteren Feuerwehrleistungsübung auf Kreisebene (praktischer und theoretischer Teil) in einem anderen Austragungsjahr erfolgreich teilgenommen und die zusätzliche Leistung zum Erwerb des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens erfüllt hat.

Ich behalte mir vor, besondere Leistungen, insbesondere auf internationaler Ebene, mit der Verleihung des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens anzuerkennen.

(2) Das Feuerwehrleistungsabzeichen kann in jeder Stufe nur einmal erworben werden. Der Erwerb einer höheren Stufe setzt die Verleihung der nächst niedrigeren Stufe voraus.

(3) Die Durchführung der Hessischen Feuerwehrleistungsübungen, die notwendigen Einzelheiten zum Erwerb des Feuerwehrleistungsabzeichens sowie die zusätzlichen Erfordernisse für den Erwerb des Bronzenen, Silbernen und Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens werden gesondert geregelt.

## Artikel 5

(1) Nach Abschluß der Leistungsübungen prüft der Landrat abschließend, ob die Leistungen für die Verleihung des Eisernen bzw. des Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens erbracht sind. Die geprüften Leistungsbücher für das Silberne Feuerwehrleistungsabzeichen reicht der Landrat dem Regierungspräsidenten zur abschließenden Prüfung weiter; die Leistungsbücher für das Goldene Feuerwehrleistungsabzeichen werden dem Hessischen Minister des Innern auf dem Dienstweg vorgelegt.

In kreisfreien Städten und Städten, die unmittelbar der Kommunalaufsicht des Regierungspräsidenten unterstehen, tritt an die Stelle des Landrates der Regierungspräsident.

(2) Nach erbrachter Leistung erhält der Bewerber

- a) ein Feuerwehrleistungsabzeichen im Original (Uniformabzeichen) und

b) ein Feuerwehrleistungsabzeichen als Anstecknadel (Zivilabzeichen).

(3) Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird nur in der höchsten erworbenen Stufe getragen. Das Uniformabzeichen wird am Feuerwehrdienstanzug in der Mitte der linken Brusttasche, das Zivilabzeichen am linken Rockaufschlag des Zivilanzuges getragen.

(4) Die Berechtigung zum Tragen des Hessischen Feuerwehrleistungsabzeichens wird im Leistungsbuch eingetragen.

## Artikel 6

(1) Die Verleihung des Eisernen und Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichens erfolgt durch den Landrat, des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens durch den Regierungspräsidenten und des Goldenen Feuerwehrleistungsabzeichens durch den Hessischen Minister des Innern.

(2) Die Verleihung soll in eindrucksvoller Weise im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Feuerwehr, der der Beliehene angehört, oder einer größeren Gemeinschaftsveranstaltung mehrerer Feuerwehren erfolgen.

## Artikel 7

(1) Die Feuerwehrleistungsabzeichen werden kostenlos abgegeben.

(2) Die Eisernen, Bronzenen und Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichen werden den Regierungspräsidenten zur Verfügung gestellt, die gegen Nachweis der Verwendung bei mir nachbestellen. Sie geben dem Landrat von der Verleihung des Silbernen Feuerwehrleistungsabzeichens Kenntnis.

(3) Die Landräte erhalten eine Anzahl von Eisernen und Bronzenen Feuerwehrleistungsabzeichen zur Verleihung, über die gegenüber dem Regierungspräsidenten Nachweis der Verwendung zu führen ist.

## Artikel 8

Das Feuerwehrleistungsabzeichen wird eingezogen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Leistungen nicht oder durch Anwendung unlauterer Mittel erfüllt wurden.

II. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. März 1980 in Kraft. Gleichzeitig wird der o. a. Erlass aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 2. 1980

Der Hessische Minister des Innern

VI 56 — 65 m 06/01

StAnz. 9/1980 S. 413

272

## Zulassung einer Feuerlöscharmatur

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Die Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf hat die nachstehend aufgeführte Feuerlöscharmatur nach den Normvorschriften geprüft:

Firma August Hoenig, Köln

A-Saugkorb DIN 14 362 Prüf-Nr. PVR 4/79

Die Prüfung ergab, daß das Gerät mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmt.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14. 2. 1980

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65 b 06/01 — 4

StAnz. 9/1980 S. 414

273

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An den

Hessischen Landtag  
 Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —  
 Hessischen Minister des Innern  
 Hessischen Kultusminister  
 Hessischen Sozialminister  
 Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik  
 Hessischen Minister der Justiz  
 Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt,  
 Landwirtschaft und Forsten  
 Hessischen Minister für Bundesangelegenheiten  
 6200 Wiesbaden

An die

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
 — Landesvermögens- und Bauabteilung —  
 6000 Frankfurt am Main

### Umsatzsteuergesetz 1980; Entrichtung der Umsatzsteuer für Umsätze nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger

Nach § 18 Abs. 8 UStG 1980 (BGBl. I 1979 S. 1953) kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Steuer für Umsätze eines nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Diese Ermächtigung ist durch die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1980 (BGBl. I 1979 S. 2359) ausgefüllt worden (§§ 51 — 53 UStDV 1980). Die dadurch begründete Verpflichtung, vom 1. Januar 1980 an in bestimmten Fällen die Umsatzsteuer für Umsätze nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer als Leistungsempfänger im Abzugsverfahren zu entrichten, trifft neben Unternehmern (darunter Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts) auch juristische Personen des öffentlichen Rechts als Hoheitsträger. Ich bitte sicherzustellen, daß diese Verpflichtung in Ihrem Geschäftsbereich beachtet wird, und weise zum Abzugsverfahren für juristische Personen des öffentlichen Rechts auf folgendes hin:

1. Führt ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts aus, so ist diese verpflichtet, die Umsatzsteuer von der Gegenleistung einzubehalten. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
  - a) Hat die juristische Person die Leistung als Unternehmer (im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art) empfangen, so ist die Umsatzsteuer für diese Leistung binnen 10 Tagen nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, mit der Umsatzsteuer für die eigenen Umsätze bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden (besonderer Abschnitt des Voranmeldungsdruckes) und an dieses Finanzamt abzuführen.
  - b) Hat die juristische Person die Leistung dagegen als Hoheitsträger empfangen, so ist die Umsatzsteuer binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden und gleichzeitig an dieses Finanzamt abzuführen.
2. Zuständiges Finanzamt ist
  - in den Fällen der Nr. 1 a) das für die Besteuerung der eigenen Umsätze der juristischen Person zuständige Finanzamt
  - in den Fällen der Nr. 1 b) das Finanzamt, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat.

Ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Bundesgebiet einschließlich Berlin-West noch in einem Zollfreigebiet einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Zweigniederlassung oder eine Organgesellschaft hat; maßgebend sind die Verhältnisse in dem Zeitpunkt, in dem das Entgelt entrichtet wird. Ist zweifelhaft, ob der leistende Unter-

nehmer diese Voraussetzung erfüllt, darf die juristische Person des öffentlichen Rechts, die Leistungsempfängerin ist, nur dann davon absehen, Umsatzsteuer einzubehalten und abzuführen, wenn ihr der Unternehmer durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seiner Umsätze zuständigen Finanzamts nachweist, daß er kein Unternehmer im Sinne des Satzes 1 ist.

4. Das Abzugsverfahren wird insbesondere bei folgenden Leistungen nicht im Erhebungsgebiet ansässiger Unternehmer in Betracht kommen:

Werklieferungen von Bauunternehmern und Montageunternehmern, sonstige Leistungen von Binnenschiffahrtsunternehmern, Filmherstellern und -verleihern, Arbeitskräfteverleihern, Architekten, Beratern, Künstlern, Schriftstellern, Journalisten.

5. Es ist beabsichtigt, zum Abzugsverfahren im einzelnen in einem bundeseinheitlichen Erlaß Stellung zu nehmen. Bis dahin bitte ich, Zweifelsfragen zum Abzugsverfahren, insbesondere zur Berechnung der Steuer und zu den Aufzeichnungspflichten, mit dem zuständigen Finanzamt (s. Ziff. 2) oder der Oberfinanzdirektion zu klären.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 11. 2. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen  
 S 7429 A — I II A 42

StAnz. 9/1980 S. 415

274

## Grunderwerbsteuer;

hier: Voraussetzungen für eine Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 d GrEStG beim Erwerb denkmalgeschützter Gebäude

Das Hessische Grunderwerbsteuergesetz enthält keine Befreiungsvorschrift, wonach der Erwerb denkmalgeschützter Gebäude allgemein begünstigt werden kann.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß eine Begünstigung jedoch unter Umständen nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 d GrEStG erfolgen kann, da die Förderung des Denkmalschutzes zu den allgemein als förderungswürdig anerkannten Zwecken gehört (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).

Voraussetzungen für eine Grunderwerbsteuerbefreiung sind:

- a) Es muß sich um einen der in § 4 Abs. 1 Nr. 7 d GrEStG genannten Erwerber handeln (z. B. eine als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte Körperschaft, eine Gebietskörperschaft, eine Kirche).
- b) Die Denkmaleigenschaft des jeweiligen Objektes sowie die Tatsache, daß dessen Erwerb der Förderung des Denkmalschutzes dient, sind durch eine Bescheinigung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen nachzuweisen.
- c) Das erworbene Grundstück muß darüber hinaus für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden. Der Erwerber hat deshalb darzulegen bzw. glaubhaft zu machen, daß er das erworbene Grundstück unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden will. Eine Überlassung an nicht begünstigte Personen stellt keine gemeinnützige oder mildtätige Verwendung dar. Bei nur teilweiser Verwendung zu einem begünstigten Zweck ist nach § 4 Abs. 8 GrEStG zu prüfen, ob und inwieweit eine Grunderwerbsteuerbefreiung erfolgen kann.
- d) Wird die nach Buchstabe c beabsichtigte begünstigte Zweckverwendung nicht innerhalb von zehn Jahren nach Abschluß des Erwerbsvorganges tatsächlich herbeigeführt, ist eine Besteuerung durchzuführen (§ 4 Abs. 2 GrEStG).

Wiesbaden, 16. 1. 1980

Der Hessische Minister der Finanzen  
 S 4506 A — 26 — II B 41

StAnz. 9/1980 S. 415

275

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Ordnung der Prüfung zur Aufnahme ausländischer Studienbewerber in das Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 31. Januar 1980**

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes i. d. F. vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Ordnung der Prüfung zur Aufnahme ausländischer Studienbewerber in das Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 31. Januar 1980**

## § 1

## Aufnahmeprüfung

(1) Das Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) an der Fachhochschule Gießen-Friedberg (Studienkolleg) führt zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen einen Vorkurs mit einer Dauer von zwei Halbjahren durch. Voraussetzung für die Aufnahme in das Studienkolleg ist ein Vorbildungsnachweis der Bewertungsgruppe II oder III.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, müssen sich die Bewerber einer Aufnahmeprüfung unterziehen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

## § 2

## Zweck der Aufnahmeprüfung

In der Aufnahmeprüfung hat der Studienbewerber einen Leistungsstand nachzuweisen, der erwarten läßt, daß er mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen kann.

## § 3

## Zulassung zur Aufnahmeprüfung

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung setzt einen schriftlichen Antrag an die Fachhochschule Gießen-Friedberg, Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) voraus. Die Bewerbungstermine werden von der Fachhochschule festgesetzt.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf mit zwei Paßbildern,
2. der Einstufungsbescheid des Hessischen Kultusministers oder einer von ihm beauftragten Stelle,
3. der Nachweis einer gesicherten finanziellen Lebensgrundlage für die Dauer des Vorkurses und des Studiums an der Fachhochschule,
4. eine Bescheinigung der zuständigen amtlichen Stellen des Heimatlandes des Studienbewerbers, aus der ersichtlich ist, daß das Einreisevisum von der zuständigen deutschen Botschaft erteilt wurde,
5. ein deutsches amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist,
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist.

(3) Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

## § 4

## Umfang der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Physik abgelegt.

(2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt im Fach Deutsch zwei Zeitstunden, in den Fächern Mathematik und Physik mindestens eine und höchstens zwei Zeitstunden.

## § 5

## Befreiung von der Prüfung im Fach Deutsch

Von der Prüfung im Fach Deutsch wird befreit, wer das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz — Zweite Stufe — (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972) besitzt oder die erforderlichen Sprachkenntnisse durch ein Zeugnis nachweist, das vom Hessischen Kultusminister

oder von einer sonst zuständigen Stelle ausgestellt oder anerkannt wurde.

## § 6

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Punktsystems. Je Prüfungsfach können bis zu 15 Punkten vergeben werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens 7 Punkte erreicht wurden.

(3) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern werden in einer Prüfungsniederschrift festgehalten.

(4) Studienbewerber, die die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 7

## Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft der Leiter des Studienkollegs.

(2) Studienbewerber, die die Aufnahmeprüfung oder die Feststellungsprüfung an einem anderen Studienkolleg im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Land Berlin endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

(3) Studienbewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden und einen zugeteilten Ausbildungsplatz nicht angenommen haben, müssen sich erneut der Aufnahmeprüfung unterziehen.

## § 8

## Rücktritt von der Aufnahmeprüfung

(1) Tritt der Studienbewerber nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, von der Prüfung zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(2) Tritt der Studienbewerber nach der Zulassung zur Prüfung oder während der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Die für den Rücktritt nach Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem Leiter des Studienkollegs unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Dieser kann für seine Entscheidung die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Die Entscheidung ist zu begründen und, sofern geltend gemachte Gründe nicht anerkannt werden, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

## Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Aufnahmeprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studienbewerber bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet, sie anderen gewährt oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem jeweiligen Prüfer oder von dem Leiter des Studienkollegs von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde.

(2) Wird die Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel bereits während der Prüfung festgestellt, kann der Studienbewerber vom Prüfer oder vom Leiter des Studienkollegs von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung, ob die Prüfung als nicht bestanden gilt, trifft der Leiter des Studienkollegs. Dem Studienbewerber ist vorher die Möglichkeit einer Anhörung einzuräumen. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

## Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Übersteigt die Zahl der Studienbewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, werden die freien Plätze nach der Reihenfolge der in der Aufnahmeprüfung erzielten Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der für Ausländer in zulassungsbeschränkten Fächern zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(2) Studienbewerber, die einen Ausbildungsplatz erhalten haben, teilen der Fachhochschule Gießen-Friedberg — Stu-



dienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) — bis zu dem im Aufnahmebescheid festgelegten Termin mit, ob sie den Ausbildungsplatz annehmen. Geht die Erklärung nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein, gilt der Ausbildungsplatz als nicht angenommen.

## § 11

## Nachrückverfahren

Zugewiesene aber nicht angenommene Ausbildungsplätze werden an Nachrücker nach Maßgabe der in der Aufnahmeprüfung erreichten Gesamtpunktzahl vergeben.

## § 12

## Unberücksichtigt gebliebene Studienbewerber

Studienbewerber, die die Aufnahmeprüfung bestanden, aber keinen Ausbildungsplatz erhalten haben, müssen sich erneut der Aufnahmeprüfung unterziehen. Sofern sie diese Prüfung erneut bestehen, kann ihnen ein Bonus bis zu zehn Punkten zuerkannt werden.

## § 13

## Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt der Fachhochschule Gießen-Friedberg zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt es unverzüglich einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

## § 14

## Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers\*) in Kraft.

Wiesbaden, 31. 1. 1980

**Der Hessische Kultusminister**

V B 2.1 — 486/006 (1) — 133

St.Anz. 9/1980 S. 416

\*) verkündet in ABL. Nr. 2 vom 29. Februar 1980

276

### Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband

Die Evangelischen Kirchengemeinden Burghaun, Großenmoor, Hünfeld, Langenschwarz, Rothenkirchen und Schlotzau haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABL. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgemacht:

#### Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Hünfeld/Burghaun zur Einrichtung und Unterhaltung einer Ökumenischen Sozialstation in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Caritasverband

## § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Burghaun, Großenmoor, Hünfeld, Langenschwarz, Rothenkirchen und Schlotzau bilden einen Zweckverband, der in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband Hünfeld e. V. eine Ökumenische Sozialstation errichten und unterhalten soll. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hünfeld.

Die Zusammenarbeit mit dem Caritasverband wird in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

## § 2

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

## § 3

## Die Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Kirchenvorstände Großenmoor und Schlotzau, aus je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände Burghaun, Langenschwarz und Rothenkirchen, aus vier Mitgliedern des Kirchenvorstandes Hünfeld sowie den Pfarrern.

Mitglieder der Organe der politischen Gemeinden sowie weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

## § 4

Der Vorsitzende der Verbandsvertretung sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

## § 5

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ihr ist vorbehalten:

- Über den Haushaltsplan des Zweckverbandes und den der Ökumenischen Station zu beschließen sowie die Verbandsumlage festzusetzen.
- Die Rechnungslegung des Zweckverbandes und der Ökumenischen Sozialstation entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
- Über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Zweckverbandes zu beschließen. Hierzu bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

## § 6

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder einer der Kirchenvorstände es beantragt. Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

## § 7

## Der Verbandsvorstand

- Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muß ein Pfarrer sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- Der Verbandsvorstand wählt sich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.
- § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 8

- Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
- Der Verbandsvorstand hat die Sitzungen der Verbandsvertretung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- Der Verbandsvorstand übernimmt die Anstellung der vom Zweckverband zu stellenden haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter, beschließt eine Dienstanweisung und sorgt für deren Durchführung.
- Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des koordinierenden Ausschusses der Ökumenischen Sozialstation und vertritt den Zweckverband nach außen.
- Für die Geschäftsordnung gelten Artikel 29 bis 31 der Grundordnung sinngemäß.

## § 9

- Die Kirchengemeinden beteiligen sich nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an der Aufbringung der für die Aufgabe des Zweckverbandes erforderlichen Mittel. Die Festlegung der Umlage soll auch unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahlen erfolgen.
- Die Kasse des Zweckverbandes wird vom Kirchlichen Rentamt Fulda geführt.

## § 10

1. Eine Kündigung kann nur mit 1 $\frac{1}{2}$ jähriger Frist zum Jahresende erklärt werden.
2. Eine etwa gebildete Rücklage fällt beim Austritt einer Kirchengemeinde dem Zweckverband zu. Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes findet über eine Rücklage eine Auseinandersetzung statt.

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt ist.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. 2. 1980

**Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 881/1/11 — 157

StAnz. 9/1980 S. 417

277

**DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK**

**Öffentliches Auftragswesen; Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960;**

hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen — Bestimmungen über vertragsrechtliche Folgen bei Bestechungen und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen

Hiermit gebe ich die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über vertragsrechtliche Folgen bei Bestechungen und wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bekannt, die als zusätzliche Vertragsbedingungen zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960“ (BAnz. 1960 Nr. 105) anzuwenden sind.

Den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 31. März 1969 (StAnz. S. 645) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 7. 2. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
II b 4 — 611.01 / 80

StAnz. 9/1980 S. 418

**Zusätzliche Vertragsbedingungen  
zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung  
von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960“**

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.
2. Was unter Vorteilen im Sinne von Nr. 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne von Nr. 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlaß des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —) beteiligt, insbesondere mit anderen Bietern über
  - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
  - die zu fordernden Preise,
  - Bindungen sonstiger Entgelte,
  - Gewinnaufschläge,
  - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstands- zahlen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben

eine Verabredung getroffen oder eine Empfehlung (§ 38 Abs. 2 GWB) ausgesprochen hat, es sei denn, daß sie nach Maßgabe des GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

4. Vor der Ausübung der Rechte gemäß Nr. 1 und 3 wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
5. Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 1 oder 3 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
6. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

278

**Benutzungsentgelte für den Hafen Gustavsborg der Harpener Aktiengesellschaft**

Bei der von der Hafenbetriebsgesellschaft erlassenen und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Benutzungsentgelt-Ordnung für den Privathafen Gustavsborg der Harpener Aktiengesellschaft (StAnz. 1973 S. 945) ergeben sich ab 1. April 1980 die nachstehenden Änderungen, die ich hiermit bekanntgebe.

Wiesbaden, 11. 2. 1980

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III a 1 — 66 o 12

StAnz. 9/1980 S. 418

**Benutzungsentgelte für den Privathafen Gustavsborg**

Ab 1. April 1980 werden die Benutzungsentgelte für den Privathafen Gustavsborg erhöht.

a) Ufergeld

1. Allgemeine Sätze

Für alle auf dem Wasserweg ankommenden oder abgehenden Güter, die im Bereich des Hafengebietes ein- oder umgeladen werden, sind je 1000 kg zu zahlen:

für Güter der Tarifklasse I	1,00 DM
für Güter der Tarifklasse II	1,00 DM
für Güter der Tarifklasse III	0,90 DM
für Güter der Tarifklasse IV	0,90 DM
für Güter der Tarifklasse V	0,77 DM
für Güter der Tarifklasse VI	0,62 DM

2. Ausnahmen

Erde, Kies, Sand  
(Güterverzeichnis Nr. 226, 227) 0,39 DM

f) Gleisanschlußgebühren

Für den Eisenbahngüterverkehr auf den Anschlußgleisen des Privathafens Gustavsburg der HARPENER AG (beginnend oder endend an der Anschlußstelle zwischen Bundesbahn und Anschlußgleisen) wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 18,00 DM je Waggon erhoben.

h) Schlußbestimmungen

Diese Benutzungsentgeltforderung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

279

HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT

Amtliche Karten

Im 2. Halbjahr 1979 wurden vom Hessischen Landesvermessungsamt folgende Neuerscheinungen, Neuausgaben amtlicher Karten und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben:

A. Karten

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Preis DM
---------------------------	------------------	--------------	-------------	------------------------------	----------

a) Neuerscheinungen

Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4522 Münden	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 4726 Helligenstadt	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 4920 Fritzlar	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 4926 Eschwege	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5120 Ziegenhain	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5124 Bad Hersfeld	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5714 Limburg an der Lahn	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5716 Bad Homburg vor der Höhe	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5720 Gelnhausen	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5916 Frankfurt am Main West	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5918 Frankfurt am Main Ost	W/RW	1979	60x57	5,50

b) Neuausgaben

Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5614 Limburg an der Lahn	N Nw	1979	60x57	5,00
	5617 Usingen	N Nw	1979	60x57	5,00
	5618 Friedberg (Hessen)	N Nw	1979	60x57	5,00
	5714 Kettenbach	N Nw	1979	60x57	5,00
	5718 Ilbenstadt	N Nw	1979	60x57	5,00
	5720 Büdingen	N Nw	1979	60x57	5,00
	5816 Königstein im Taunus	N Nw	1979	60x57	5,00
	5817 Frankfurt am Main West	N Nw	1979	60x57	5,00
	5818 Frankfurt am Main Ost	N Nw	1979	60x57	5,00
	5819 Hanau	N Nw	1979	60x57	5,00
	5820 Langenseibold	N Nw	1979	60x57	5,00
	5916 Hochheim am Main	N Nw	1979	60x57	5,00
	5917 Kelsterbach	N Nw	1979	60x57	5,00

Art der Karte (Abkürzung)	Blattbezeichnung	Ausgabeart*)	Ausgabejahr	Blattformat Breite x Höhe cm	Preis DM
noch Top. Karte 1 : 25 000 (TK 25)	5918 Neu-Isenburg	N Nw	1979	60x57	5,00
	5919 Seligenstadt	N Nw	1979	60x57	5,00
Top. Karte 1 : 50 000 (TK 50)	L 4722 Kassel	N Str Sch	1979	60x57	5,00 5,00 5,50
	L 5322 Lauterbach	W	1979	60x57	5,50
	L 5716 Bad Homburg vor der Höhe	W/RW	1979	60x57	5,50
	L 5718 Friedberg (Hessen)	N Str Sch OH	1978	60x57	5,00 5,00 5,00 5,50
	L 5720 Gelnhausen	N Str Sch OH	1979	60x57	5,00 5,00 5,50 5,00
	L 5916 Frankfurt am Main West	N Str Sch	1979	60x57	5,00 5,00 5,50
	L 5918 Frankfurt am Main Ost	N Str Sch	1979	60x57	5,00 5,00 5,50
	Gemeindegrenzenkarte von Hessen 1 : 200 000 (GKH 200)	einf.	1979	93x132	3,00
	Luftbildübersicht im Maßstab 1 : 200 000 auf der Grundl. d. GKH 200	mehrf.	1979	93x132	kostenl.
	Übersicht der großmaßstäbigen topogr. Kartenunterlagen im Maßstab 1 : 200 000 auf der Grundl. d. GKH 200	mehrf.	1979	93x132	kostenl.
	Verwaltungsgrenzenkarte von Hessen 1 : 1 000 000 (VGH 1000)	R K G	1979	21x30	0,80 0,80 0,80

\*) Erläuterung der Ausgabearten

- N Normalausgabe
- Nw Normalausgabe mit Waldfläche
- Str Ausgabe mit Straßenrot
- Sch Schummerungsausgabe
- W Ausgabe mit Wanderwegen
- RW Ausgabe mit Radwanderwegen
- OH Orohydrographische Ausgabe
- R Kreis- und Regionsgrenzen
- K Kreisgrenzen
- G Kreis- und Gemeindegrenzen

B. Sonstige Veröffentlichungen

a) Neuerscheinungen: Preis  
Faltblatt „Hessen 1866 Hessen 1979  
Gebietsgliederung in Landkarten“ kostenlos

b) Neuausgaben:  
— keine —

c) Faksimiledruck historischer Karten  
Tranchoth-Müfflingsche Kartenaufnahme  
im Maßstab 1 : 25 000, mehrfarbig  
Blatt 94 Reifenberg (Sonderformat) 6,50 DM  
Niveauekarte vom Kurfürstentum Hessen  
1 : 25 000, mehrfarbig  
Blatt 66 Hersfeld 4,00 DM

Die vom Hessischen Landesvermessungsamt bearbeiteten und herausgegebenen amtlichen Karten und Druckschriften können unmittelbar beim Hessischen Landesvermessungsamt oder durch den Buchhandel bezogen werden. Die Katasterämter bei den Landräten und Oberbürgermeistern halten die amtlichen Karten ihres Amtsbezirkes vorrätig. Das Kartenverzeichnis mit Blattübersichten, Kartenmustern, Preisangaben und Lieferbedingungen ist kostenlos beim Hessischen Landesvermessungsamt erhältlich.

Wiesbaden, 13. 2. 1980

Hessisches Landesvermessungsamt

K 5422 B — LA 312

St.Anz. 9/1980 S. 419

280

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Organisationsplan der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Unter Bezugnahme auf § 2 (1) der Geschäftsordnung für die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz vom 28. Juni 1978 (St.Anz. S. 1431) wurden mit Erlaß vom 8. Februar 1980 — III A 1 — 2079 O 24 (n. v.) die als Anlage abgedruckten Organisationspläne für die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz in Darmstadt und Kassel erlassen. Die Organisationspläne treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 12. 2. 1980

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
III A 1 — 2079 — O 24

St.Anz. 9/1980 S. 420

#### Organisationsplan der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

- Dezernat 1: Personal, Forstorganisation, Aus- und Fortbildung
- Dezernat 2: Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Bau- und Wohnungsangelegenheiten
- Dezernat 3: Holzeinschlag, Holzverwertung, Holzwirtschaft, Forstnebennutzungen
- Dezernat 4: Waldarbeit, Forsttechnik, Tarifwesen, Forstwegbau
- Dezernat 5: Forstfiskalische Vermögensverwaltung, Grundstücksverkehr
- Dezernat 6: Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz, staatliche Verwaltungsjagd, Versuchs- und Forschungswesen
- Dezernat 7: Privatwald, Kommunalwald
- Dezernat 8: Forsthoheit
- Dezernat 9: Naturschutzgebiete, Jagd- und Fischereihoheit, fiskalische Fischerei
- Dezernat 10: Naturschutz (außer Naturschutzgebiete), Naturparke, Wildparke, Landschaftspflege, Grünordnung

- Dezernat 11: Nass. Zentralstudienfonds — Domänenverwaltung
- Dezernat 12: Domänenverwaltung
- Dezernat 13: Betriebswirtschaft, Betriebs- und Verwaltungskontrolle, Datenverarbeitung
- Dezernat 14: Dienstiliche und forstbetriebliche Rechtsangelegenheiten
- Dezernat 15: Öffentlich-rechtliche und fiskalische Rechtsangelegenheiten

#### Organisationsplan der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

- Dezernat 1: Personal, Forstorganisation, Aus- und Fortbildung
- Dezernat 2: Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen, Bau- und Wohnungsangelegenheiten
- Dezernat 3: Holzeinschlag, Holzverwertung, Holzwirtschaft, Forstnebennutzungen
- Dezernat 4: Waldarbeit, Forsttechnik, Tarifwesen, Forstwegbau, Zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Forstwirt“ für das Land Hessen
- Dezernat 5: Forstfiskalische Vermögensverwaltung, Grundstücksverkehr, Angelegenheiten des Domänialwaldes
- Dezernat 6: Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz, staatliche Verwaltungsjagd und Fischerei, Versuchs- und Forschungswesen
- Dezernat 7: Privatwald, Kommunalwald, Forsthoheit
- Dezernat 8: Rechtsangelegenheiten
- Dezernat 9: Naturschutz, Landschaftspflege, Naturparke, Wildparke, Landschaftsüberwachungsdienst
- Dezernat 10: Jagd- und Fischereihoheit, Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes, Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der Domänenverwaltung
- Dezernat 11: Domänenverwaltung
- Dezernat 12: Betriebswirtschaft, Betriebs- und Verwaltungskontrolle, Datenverarbeitung

281

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

ernannt:

zu Professoren die Verwaltungsoberstudienräte (BaL) Dr. Jürgen Distler, Dr. Harald Dörrschmidt, Polizeioberrat (BaL) Hubertus Conrad, Kriminaloberrat Egon Reitz (sämtlich 1. 2. 80);

versetzt:

vom Hessischen Verwaltungsschulverband Darmstadt die Verwaltungsoberstudienräte (BaL) Dr. Jürgen Distler, Dr. Harald Dörrschmidt (beide 1. 2. 80).

Wiesbaden, 15. 2. 1980

**Der Hessische Minister des Innern**

I B 72 — 8 b

St.Anz. 9/1980 S. 420

**Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt****ernannt:**

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Karl Josef Lachnitt, PAST Wiesbaden, Rüdiger Kamm, PAST Darmstadt, Herwig Langer, PAST Butzbach, Bruno Krebs, EdS Darmstadt (sämtlich 9. 10. 79), Oswin Karolus, PD Groß-Gerau, Klaus Peter Jöckle, PK Friedberg (beide 11. 10. 79), Bernd Lang, Karl Ludwig Haas, Gerhard Reußwig, Alfred Karl Rücker, PD Hanau, Dieter Hauser, PK Lauterbach, Wilhelm Alfred Cerny, PK Erbach (sämtlich 12. 10. 79), Werner Albin Gehrig, PAST Neu-Isenburg, Kurt Karlheinz Fritzsing, PK Limburg (beide 16. 10. 79), Peter Ossig, PK Bad Homburg (17. 10. 79), Volker Riemer, EdS Darmstadt (29. 10. 79), Edmund Letschert, PK Bad Homburg (31. 10. 79);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Werner Oehlke, PK Friedberg (15. 10. 79), Bernd Gustav Gregers, PAST Lorsch, Hans Jürgen Hardt, PK Friedberg (beide 16. 10. 79), Kurt Salzmann, PD Groß-Gerau, Günter Nowak, Joachim Erhard Frischmuth, beide PD Hanau, Helmer Siebert, Günter Rudolf Böcher, beide PK Bad Homburg (sämtlich 17. 10. 79), Holger August Henkel, PK Limburg (25. 10. 79), Richard Arnoldi, PD Hanau (29. 10. 79), Gerhard Wolfgang Stempel, PAST Lorsch (30. 10. 79);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Otto Glimm, PK Heppenheim, Fritz Göbel, PAST Idstein, Ernst Adolf Honerath, PAST Darmstadt, Hans-Joachim Wohlfeil, Flugbereitschaft der Hess. Polizei (sämtlich 29. 6. 79), Wolfgang Seifert, PD Groß-Gerau (13. 7. 79), Christian Sinemus, PK Bad Homburg (7. 8. 79), Rudolf Jakesch, Edwin Rotter, beide PK Lauterbach (beide 26. 10. 79), Manfred Solms, PK Limburg (29. 10. 79), Johann Tschamler, PK Bad Homburg (30. 11. 79), die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Lothar Molitor, PK Heppenheim (29. 6. 79), Alfred Ritte, PK Bad Homburg (9. 7. 79), Hartmut Fickinger, PD Groß-Gerau, (13. 7. 79), Heinz Werner Klößner, PAST Neu-Isenburg (30. 10. 79), Karl Alfred Mohr, PAST Darmstadt (23. 11. 79), Wilhelm Wagner, PD Hanau (30. 11. 79), Polizeiobermeister (BaP) Rainer Bruno Müller, PK Bad Homburg (31. 10. 79), die Polizeimeister (BaL) Rudolf Heinrich Neudeck, PD Hanau (29. 6. 79), Herbert Bangert, PAST Darmstadt (23. 11. 79);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Peter Erich Weichel, Ernst Stanzel, Horst Erben, Günter Karl Adolf Zimmermann, sämtlich PD Groß-Gerau, Gerhard Manfred Neef, Flugbereitschaft der Hess. Polizei, Erich Jürgen Rinne, PAST Darmstadt, Harald Reiner Zarges, PAST Lorsch (sämtlich 11. 10. 79), Willi Gerhard Konrad Thewes, Josef Wilfried Ruchti, PAST Wiesbaden, Theodor Klick, Wolfgang Burhenne, beide PK Bad Homburg, Hans-Jürgen Horchler, PD Hanau, Günter Dieter Rudi Kaiser, Wilfried Krüßmann, Hans-Joachim Rieger, sämtlich PK Friedberg, Rüdiger Anton Hauschild, PAST Neu-Isenburg (sämtlich 12. 10. 79), Hermann Heinrich Krentscher, PAST Herborn (13. 10. 79), Reinhard Adolf Markgraf, PAST Butzbach (14. 10. 79), Gustav Philipp Schwarzhaupt, PD Hanau, Horst Kaufhold, Günter Haase, beide PK Heppenheim, Hans Ritschel, PK Erbach, Edwin Albert Großmann, PAST Idstein (sämtlich 15. 10. 79), Rudolf Hermann Stefan, Klaus Schmidt, beide PK Limburg (beide 16. 10. 79), Reimar Rüdiger Statz, PK Bad Homburg, Peter Eller, PK Heppenheim, Herbert Werner Jacobi, Hans-Jürgen Gischler, beide PK Lauterbach (sämtlich 17. 10. 79), Horst Batzke, PD Hanau (18. 10. 79), Norbert Schäfer, EdS Darmstadt (19. 10. 79), Ernst Reinhold Baier, PD Hanau (20. 10. 79), Horst Wiemer, PAST Lorsch, Wolfgang Weiß, PAST Butzbach (beide 30. 10. 79);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Horst Klemens Amediek, Georg Wolfgang Beeres, EdS Darmstadt (5. 10. 79), Volkhard Nassauer, PAST Wiesbaden, Berthold Hopfengärtner, PAST Darmstadt, Reinhold Grünewald, Gregor Stöber, Franz Peter Schäffler, Edgar Keil, sämtlich PK Friedberg (sämtlich 9. 10. 79), Gerd Jürgen Löffler, Wilhelm Landmann, Rolf Dressler, Lothar Emrich, sämtlich PK Friedberg (sämtlich 10. 10. 79), Uwe Hamjediers, Winfried Meiswinkel, Rolf-Günter Büttner, Norbert Günter Probst, Werner Wilhelm Demel, sämtlich PD Groß-Gerau, Friedrich Butscher, PK Heppenheim (sämtlich 11. 10. 79), Wilhelm Hubert Breuning, Wilhelm Adam Heuser, beide PK Heppenheim, Gerhard Brinkhöfer, PAST Idstein, Bernd Dieter Tinius, Dietrich Hans Gehrke, Gerd Geschke, sämtlich PK Limburg (sämtlich 12. 10. 79), Lothar Becker, Martin Robert Müller, Robert Walter Schellenberg, Heinz-Jürgen Bosecker, sämtlich PD Hanau (sämtlich 26. 10. 79), Hugo Vinzenz Spaniol, PAST Darmstadt, Helmut Ritter, PAST Lorsch (beide 30. 10. 79), die Polizeimeister (BaP) Hans Wien, PAST Darmstadt, Terrence Roß, PAST Lorsch (beide 8. 10. 79), Klaus Peter Klee, PAST Neu-Isenburg, Bernhard

König, Bernd Herbert Hofmann, Horst Hermann Schmidt, sämtlich PD Groß-Gerau, Egon Franz-Josef Gloning, Rainer Josef Schuy, beide PAST Idstein, Detlef Hermann Trillken, PAST Wiesbaden (sämtlich 11. 10. 79), Claus Heinrich Meyer, Dieter Schulz, beide PAST Butzbach, Ronald Stein, Udo Joachim Tack, beide PK Heppenheim (sämtlich 12. 10. 79), Norbert Rautenberg, PK Bad Homburg (15. 10. 79), Johannes Roth, Günter Adolf Scherer, beide PD Hanau (beide 26. 10. 79), Christian Adam, PAST Darmstadt (30. 10. 79), Hartmut Schneider, PAST Butzbach (31. 10. 79);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Klaus Minter, PD Groß-Gerau (31. 5. 79), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Hans Michael Altmann, PD Groß-Gerau (31. 5. 79), Ralf Willi Strassner, PK Heppenheim (1. 6. 79), Udo Jörs, PD Groß-Gerau (6. 8. 79), Thomas Schweizer, PD Groß-Gerau (6. 9. 79), Norbert Hilgert, PAST Neu-Isenburg (12. 10. 79), Dieter Peter Hammerschmidt, PAST Neu-Isenburg (13. 10. 79), Norbert Helmut Denke, PAST Neu-Isenburg (22. 1. 80), Heinz-Joachim Kesper, PD Groß-Gerau (25. 1. 80), Hans-Georg Heyer, Michael Wolfgang Spitzl, beide PD Groß-Gerau (31. 1. 80);

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Henning Apel, Wilhelm Gerhard Braun, Hans Werner Weiser, sämtlich KK Friedberg (sämtlich 12. 10. 79), Rudolf Müller, Emil Wilhelm Zorn, beide PD Hanau (beide 15. 10. 79), Helmut Ernst Pohl, KK Limburg (16. 10. 79), Franz Josef Philipp, Rudolf Ament, beide KK Bad Homburg (beide 24. 10. 79), Günter Ebert, MEK Darmstadt (29. 10. 79), Jürgen Nöckel, KK Bad Homburg, Manfred Walter Apel, PD Hanau, Johannes Hermann Rettig, KK Heppenheim, Helmut Wilhelm Fröhlich, KK Limburg, Volker Bartnauer, PD Groß-Gerau (sämtlich 31. 10. 79);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Heinz Josef Sandner, MEK Darmstadt (9. 10. 79), Walter Huhnstock, KK Friedberg (12. 10. 79), Günter Klein, KK Heppenheim (16. 10. 79), Heinrich Otto Bopp, KK Bad Homburg (17. 10. 79), Franz Josef Dörner, PD Hanau (22. 10. 79), Reinhold Dieter Altendorf, KK Heppenheim (26. 10. 79), Edgar Willi Damm, Klaus Herbert Wende, PD Hanau (beide 29. 10. 79), Walter Matt, KK Alsfeld, Wolfram Alfred Kurz, KK Bad Homburg (beide 31. 10. 79);

zu/zur **Kriminalkommissaren/in** die Kriminalhauptmeister (BaL) Manfred Zachau, MEK Darmstadt (22. 6. 79), Hubertus Meyer, KK Friedberg, Axel Schwenk, KK Limburg, Otto Friedrich Müller, KK Erbach (sämtlich 29. 6. 79), Hans Wilhelm Faß, PD Hanau (29. 6. 79), Klaus-Rüdiger Pult, PD Groß-Gerau (30. 6. 79), Lebrecht Viebahn, PD Groß-Gerau (11. 7. 79), Wolfgang Frister, KK Heppenheim, Josef Buchmann, KK Alsfeld (beide 31. 8. 79), die Kriminalhauptmeister/in (BaP) Detlef Eurich, MEK Darmstadt (22. 6. 79), Lutz Wiese, PD Groß-Gerau, Georg Albert Wörner, PD Hanau (beide 30. 6. 79), Heidi Gersmann, KK Bad Homburg (28. 6. 79), Polizeihauptmeister (BaP) Peter Dörge, MEK Darmstadt (30. 7. 79);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Horst Gruner, Bruno Heinz Schömer, Helmut Schmidt, sämtlich KK Friedberg (sämtlich 10. 10. 79), Hans-Peter Meisinger, MEK Darmstadt (9. 10. 79), Georg Karl Radke, PD Groß-Gerau (11. 10. 79), Bernd Heinz Koch, Manfred Dörr (beide 12. 10. 79), Otto Pabst, Gerhard Ripper, sämtlich KK Heppenheim (beide 15. 10. 79), Peter Lorenz, KK Limburg, Gundolf Udo Hofmann, KK Bad Homburg, Thomas Pietzner, Robert Helmuth Lesny, Ehrenfried Uftring, Werner Hans Haag, sämtlich PD Hanau (sämtlich 16. 10. 79), Gustav Adolf Drucktenhengst, KK Heppenheim (26. 10. 79), Kriminalobermeister (BaP) Peter Willi Loos, PD Groß-Gerau (11. 10. 79);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Helmut Georg Weimar, KK Erbach (12. 10. 79), Peter Hermann Born, Hans Helmut Vortanz, beide PD Hanau (beide 16. 10. 79), die Kriminalmeister (BaP) Oskar Schumitz, Hans-Joachim Kirchheim, beide KK Friedberg (beide 10. 10. 79), Gerd Karl Schmidt, KK Heppenheim (12. 10. 79), Karl Heinz Hubertus, KK Bad Homburg, Wilfried Hannig, KK Friedberg (beide 16. 10. 79);

**eingewiesen:**

in die Besoldungsgruppe A 9 mit einer Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) August Flechsenhar, PK Erbach (28. 6. 79), Heinrich Hedrich, PK Lauterbach, Heinrich Heller, Otto Stoll, Otto Armbrorst, sämtlich PK Limburg, Karl-Heinz Gladis, PAST Wiesbaden, Herbert Skistims, PD Groß-Gerau, Rudolf Felber, Otto Sandrowski, Wilhelm Schmitz, sämtlich PD Hanau (sämtlich 29. 6. 79), Georg Schäfer, Ferdinand Kaiser, Wilhelm Roß, Emil Tauchmann, sämtlich PAST Darmstadt, Wilhelm Gerstung, Johannes Hallenberger, Ludwig Blab, sämtlich PK Heppenheim (sämtlich 17.

7. 79), Karl König, Franz Scharfe, Maximilian Ruttko, sämtlich PK Bad Homburg, Adolf Ihrig, PAST Lorsch, Georg Petrauschke, Friedrich Wolf, Wilhelm Uschmann, Edgar Alsleben, Karl Heinz Gebauer, Paul Dittrich, Hans Georg Löhlein, sämtlich PK Friedberg, Friedrich Kraft, Wilhelm Schäfer, Heinrich Schmidt, Franz Schäfer, Josef Hübel, Walter Böcher, sämtlich PK Lauterbach (sämtlich 19. 7. 79), Willy Geyer, Heinz Manke, Georg Zintel, sämtlich EdS Darmstadt, Hermann Lahr, PK Friedberg, Hans Förg, PK Heppenheim, Julius Kurnoth, PD Groß-Gerau (sämtlich 20. 7. 79), Franz Erdmann, Heinrich Winter, beide PAST Butzbach, Wilhelm Tersteegen, PAST Idstein, Helmut Hartmann, PAST Wiesbaden, Kurt Friedrich, PAST Herborn (sämtlich 23. 7. 79), Rudolf Merder, Hans Wrede, beide PK Erbach, Johannes Zirra, Engelbert Szymura, Friedrich Färber, Josef Leuninger, Albert Egenolf, sämtlich PK Limburg (sämtlich 25. 7. 79), Wilhelm Kadel, Helmut Mennekes, Jakob Mayer, Richard Riedel, sämtlich PD Groß-Gerau, Peter Sommer, Egon Jasinski, Alfred Kunzmann, sämtlich PD Hanau (sämtlich 26. 7. 79), Heinz Müller, PAST Wiesbaden (1. 8. 79), August Kochendörfer, PK Bad Homburg (13. 8. 79), Friedrich Bernjus, Georg Hamann, Andreas Brand, sämtlich PAST Darmstadt, Adalbert Wozniowski, Flugbereitschaft Egelsbach, Karl Langendorf, PAST Neu-Isenburg (sämtlich 11. 10. 79), Heinrich Bohn, Friedrich Scheerer, Paul Gerhard, sämtlich EdS Darmstadt, Willi Brondke, Wilhelm Schiel, Karl Schnorrenberger, sämtlich PK Bad Homburg, Erwin Glaser, Bruno Pollet, Erich Frey, sämtlich PAST Darmstadt, Heinz Pult, Paul Kathan, Kurt Kaus, Heinz-Jürgen Guttman, sämtlich PAST Wiesbaden, Philipp Schmidt, Heinrich Karl Schoninger, Helmut Feuster, sämtlich PD Groß-Gerau (sämtlich 12. 10. 79), August Mühl, PAST Neu-Isenburg (13. 10. 79), Otto Jess, Werner Zimmer-schied, beide PAST Idstein, Ernst Weiß, PAST Butzbach (sämtlich 15. 10. 79), Rudolf Gähler, PAST Darmstadt, Erich Rühl, Klaus Fischer, Karl Wolf, Lothar Sommer, sämtlich PK Bad Homburg, Willi Graffy, Helmut Karl Josef Tschentscher, Walter Herrmann, Gisbert Eichhorn, Paul Hömberger, Rudolf Jung, sämtlich PK Limburg (sämtlich 16. 10. 79), Werner Friedrich, Cornelius Weis, Günter Engelhardt, Alfred Glier, sämtlich PK Friedberg, Willi Nikolaus Wüst, PAST Lorsch, Hans Modebach, Karl Becker, Erich Staack, Heinrich Schwärzel, Karl Hill, sämtlich PK Lauterbach (sämtlich 17. 10. 79), Walter Riedel, Werner Schneider, Heinrich Wolk, sämtlich PK Erbach, Georg Schuba, PAST Lorsch (sämtlich 18. 10. 79), Lorenz Krick, PK Friedberg, Richard Kummer, Josef Feuchter, Karl Schnitzer, Wilhelm Ruth, Otto Kaiser, Norbert Kaschubowski, Wilhelm Fassing, Alfred Thel, Horst Ruhland, Walter Müller, Herbert Lienert, Alfred Schäfer, sämtlich PD Hanau (sämtlich 19. 10. 79), Johannes Fehl, PD Hanau, Günther Kohn, PAST Wiesbaden (beide 22. 10. 79), Peter Plum, Paul Drucktenhengst, Helmut Grüger, Franz Frey, Gerhard Pietsch, sämtlich PK Heppenheim (sämtlich 23. 10. 79), Ernst Dettmar, PK Friedberg (24. 10. 79), Rolf Kröll, PK Heppenheim (25. 10. 79), Günter Löser, Norbert Momborg, beide Flugbereitschaft Egelsbach (beide 26. 10. 79), Franz Mink, PK Heppenheim (27. 10. 79), Paul Wörner, EdS Darmstadt, Hermann Kramer, PK Bad Homburg (beide 29. 10. 79), Jack Hebestreit, Erich Cimniak, Rudi Berg, sämtlich PK Heppenheim, Wolfgang Wedel, Wilfried Theis, Karl-Heinz Ruppert, Wolfgang Franz, Albert Bancer, Hans-Eberhard Hoffmann, Friedrich Wagner, sämtlich PK Friedberg, Otto Wissemann, Werner Keylich, beide PAST Wiesbaden, Günter Keller, Hans-Dieter Jünge, beide PAST Darmstadt, Horst Corell, Lothar Wiezorek, Heinz Hachenberger, sämtlich PK Bad Homburg, Dietrich Reinhold, Edgar Weber, beide PAST Neu-Isenburg (sämtlich 30. 10. 79), Johannes Sattler, Alfred Lauer, beide PAST Lorsch, Richard Thomer, Günter Bahr, Friedrich Schmidt, Friedrich Münch, Harry Landgraf, Klaus Schmalz, Hans-Wolfgang Schmidt, Hans-Joachim Haase, Lothar Grimm, Helmut Gensch, Hans-Joachim Jürke, Heinrich Seuring, Jürgen Hölzle, sämtlich PD Hanau, Ernst Hoffmann, Karl Zoubek, beide PK Heppenheim, Alois Fibicher, Horst Zimmermann, Rainer Wörner, Friedrich Müller, sämtlich PK Limburg, Rolf Horbach, PK Bad Homburg, Hans Klämpfl, Anton Senger, Heinrich Schad, Gerhard Söder, Manfred Stoltze, Klaus Raffalsky, Hans Pausch, Arthur Leonhardt, Gerhard Porsch, Herbert Knobloch, sämtlich PD Groß-Gerau, Karl-Heinz Kehl, Wolfgang Rupp, beide PK Lauterbach, Karl Schmittel, Christian Noll, beide PAST Idstein, Alfred Bäcker, Hermann Spies, Helmut Müller, sämtlich PAST Butzbach (sämtlich 31. 10. 79), Eberhard Krug, PK Bad Homburg (20. 12. 79), die Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Liehr, KK Limburg (29. 6. 79), Franz Wilhelm Bender, Philipp Hofmann, beide KK Heppenheim (beide 20. 7. 79), Albert Fink, PD Groß-Gerau, Otto Mohn, Fritz Fettes, Karl Brösamle, sämtlich

PD Hanau (sämtlich 26. 7. 79), Heinrich Tiwi, Eckhard Schielke, Bernd Amesreiter, Helmut Nitschky, Artur Fischer, Willi Zick, sämtlich PD Groß-Gerau (sämtlich 17. 10. 79), Günter Odenwald, Manfred Pfeiffer, Klaus Köpke, sämtlich EdK Darmstadt, Kurt Forche, Hans Dietrich, beide KK Friedberg, Willi Pfeifer, KK Heppenheim (sämtlich 18. 10. 79), Hans Amend, KK Heppenheim, Siegfried Breyer, Herbert Breiter, Alfred Kopp, Heinrich Lösel, Walter Kaiser, Friedrich Born, Klaus Millmann, Rudi Förter, Dieter Sieland, Johannes Wende, Helmut Müller, Gerhard Nöding, Walter Ottmann, Heribert Hein, Siegmund Trautmann, sämtlich PD Hanau (sämtlich 19. 10. 79), Horst Lasse, Karl-Heinz Hönge, beide KK Limburg (beide 22. 10. 79), Walter Zecha, Paul Gerhard, Harald Müller, Alfred Gies, sämtlich KK Alsfeld (sämtlich 23. 10. 79), Manfred Stieglitz, Heinrich Menger, Bernhard Honke, Heinrich Hofmann, Friedhelm Hecker, Heinz Habermehl, Wolfgang Greuling, sämtlich KK Bad Homburg, Karlo Göbel, EdK Darmstadt (sämtlich 25. 10. 79);

#### berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Walter Winkler, PK Heppenheim (5. 7. 79), Karl Reinhold Neubauer (13. 7. 79), Roland Ußner, beide PK Friedberg (20. 7. 79), Volker Zender, PK Erbach (9. 8. 79), Hans Joachim Mill, KK Bad Homburg (13. 8. 79), Bernd Weber, PK Erbach (24. 8. 79), Norbert Otto Weber, PAST Idstein (17. 9. 79), Jürgen Karl Preß, PAST Neu-Isenburg (21. 9. 79), Norbert Fischer, PK Bad Homburg (25. 9. 79), Wolfgang Horst Rachut, PD Groß-Gerau (8. 10. 79), Edgar Heinrich Werth (18. 10. 79), Rudi Ernst Sabrowski, beide PD Hanau (15. 11. 79), Wolfgang Gerhard Gröschel, PK Limburg (30. 11. 79), Bernd Herbert Hofmann, Klaus Klinger, beide PD Groß-Gerau (beide 10. 12. 79), Horst Rolf Kiefer, PK Bad Homburg (28. 12. 79), Günther Porsche, PK Erbach (16. 1. 80), Bernhard Franz Herden, PAST Neu-Isenburg (22. 1. 80), Hans Wien, PAST Darmstadt (24. 1. 80), die Polizeimeister (BaP) Volkhard Nassauer, PAST Wiesbaden (22. 5. 79), Rolf Dreßler, PK Friedberg (17. 5. 79), Klaus Georg Gärtner, PK Heppenheim (13. 6. 79), Karl Horst Conrad, PAST Darmstadt (28. 6. 79), Berthold Helmut Hopfengärtner, PAST Darmstadt (17. 7. 79), Karlheinz Lippert, PK Friedberg (23. 7. 79), Werner Degenhardt, PK Bad Homburg (12. 9. 79), Josef Hauptert, PK Heppenheim (17. 9. 79), Mathias Schuller, PAST Idstein (21. 9. 79), Lothar Wilhelm Orth, PK Heppenheim (9. 10. 79), Hubert Breunig, PK Heppenheim (12. 10. 79), Gisbert Watzka, PK Friedberg (15. 10. 79), Gerhard Heinrich Schmidt, PD Hanau (18. 10. 79), Reiner Barwinek, PAST Butzbach (31. 10. 79), Rudolf Josef Heike, PK Erbach (26. 11. 79), Eberhard Eimbeck, PD Groß-Gerau (10. 12. 79), Alfred Künkel (11. 1. 80), Wilhelm Rink, beide PD Hanau (25. 1. 80), Kriminalkommissar (BaP) Georg Albert Wörner, PD Hanau (10. 10. 79), die Kriminalhauptmeister (BaP) Erich Keil, KK Heppenheim (12. 7. 79), Rainer Schön, KK Limburg (15. 8. 79), Kriminalobermeister (BaP) Hans-Peter Meisinger, MEK Darmstadt (20. 9. 79), die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Angela Gorr, PD Hanau (22. 8. 79), Cornelia Ludwig, MEK Darmstadt (27. 11. 79);

#### in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Georg Rühl, PAST Butzbach (1. 1. 80), die Polizeihauptmeister Heinrich Hedrich, PK Lauterbach (1. 7. 79), Otto Stoll, PK Limburg (1. 8. 79), Karl-Heinz Gladis, PAST Wiesbaden (1. 9. 79), Herbert Kessler, Otto Armbrorst, beide PK Limburg, Rudolf Felber, Wilhelm Schmitz, beide PD Hanau (sämtlich 1. 10. 79), Otto Sandrowski, PD Hanau (1. 11. 79), Karl Heinrich Heller, PK Limburg (1. 12. 79), Herbert Skistims, PD Groß-Gerau, August Flechsenhar, PK Erbach (beide 1. 1. 80), Georg Zintel, EdS Darmstadt, Hermann Lahr, PK Friedberg, Wilhelm Gerstung, PK Heppenheim, Wilhelm Schäfer, PK Lauterbach, Heinrich Merz, PK Friedberg (sämtlich 1. 2. 80), die Kriminalhauptmeister Detlef Neuber, KK Bad Homburg (1. 11. 79), Werner Liehr, KK Limburg (1. 1. 80);

#### entlassen:

die Polizeimeister Reinhard Petzold, PK Heppenheim (4. 7. 79), Bruno Weller, PAST Butzbach (1. 8. 79), Werner Bruno Höschele, PAST Neu-Isenburg (1. 9. 79), Alexander Sittinger, Philipp Deppert, beide PK Heppenheim (beide 1. 10. 79);

#### verstorben:

Polizeioberkommissar Walter Kreuzer, Flugbereitschaft (24. 11. 79), Polizeikommissar Adam Baumann, PK Bad Homburg (10. 10. 79), Kriminalhauptmeister Wilhelm Nix, PD Hanau (17. 9. 79), Polizeiobermeister Horst Kampmann,

PAST Darmstadt (31. 8. 79), Polizeimeister Arno Schäfer,  
 PAST Wiesbaden (23. 11. 79).

Darmstadt, 8. 2. 1980

**Der Regierungspräsident**

III 2/63 — 7 1 02

StAnz. 9/1980 S. 421

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz**

**Ministerium**

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Heinrich Hamm (l. 1. 80) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Regierungsdirektor Georg Kropf (15. 1. 80).

Wiesbaden, 14. 2. 1980

**Der Hessische Minister der Justiz**

ZB pers. H 33 — K 32

StAnz. 9/1980 S. 423

282 DARMSTADT

**REGIERUNGSPRÄSIDENTEN**

**Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis**

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25, 91 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), und §§ 22, 101, 109 und 124 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1977 (GVBl. I S. 197), für seine Trinkwassergewinnungsanlagen in Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach und Driedorf, Gemeinde Driedorf, Lahn-Dill-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

**§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen Mademühlen I und II, Hohenroth I und II, Waldaubach I, Driedorf I und Heisterberger Weiher des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Driedorf, Gusternhain, Heisterberg, Hohenroth, Mademühlen, Münchhausen, Rabenscheid und Waldaubach, Lahn-Dill-Kreis, Land Hessen, und Homberg, Rehe und Willingen, Westerwald-Kreis, Land Rheinland-Pfalz, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (engere Schutzzonen),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarten i. M. 1:25 000 und 1:5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

**§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

**I. Fassungsbereiche (Zonen I)**

1. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Mademühlen I  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 46 Nr. 58/4 der Gemarkung Mademühlen.
2. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Mademühlen II  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 43 Nr. 1/1 der Gemarkung Mademühlen.
3. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Hohenroth I  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den nordwestlichen Teil des Flurstückes Flur 3 Nr. 45 der Gemarkung Hohen-

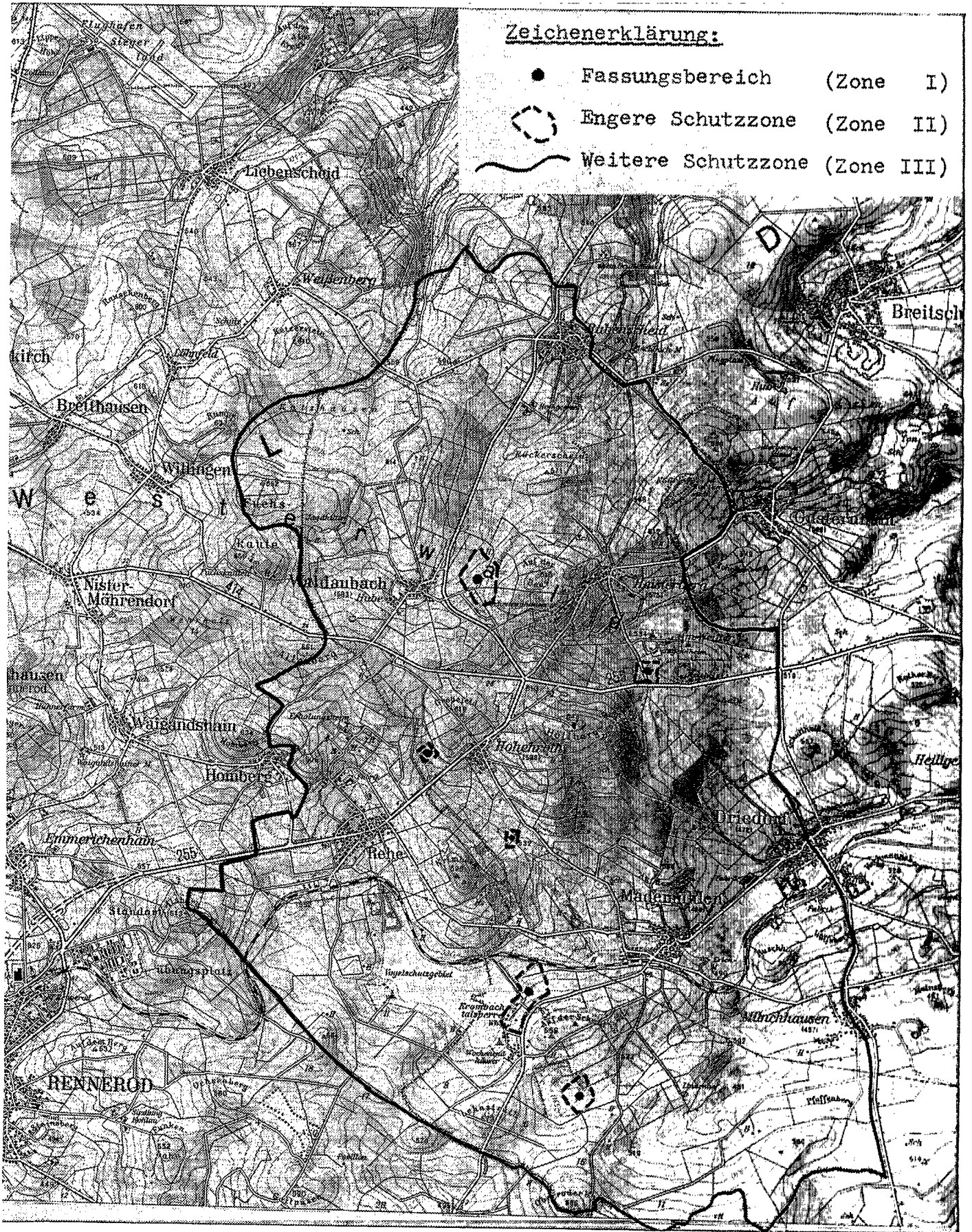
roth. Er wird im Südosten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes (Abstand 40 m) begrenzt.

4. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Hohenroth II  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 78/3 der Gemarkung Hohenroth.
5. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Waldaubach I  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf den nordöstlichen Teil des Flurstückes Flur 2 Nr. 123 der Gemarkung Waldaubach.  
 Er wird im Südwesten durch eine Parallele zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes (Abstand 50 m) begrenzt.
6. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Driedorf I  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 25 Nr. 15/2 der Gemarkung Driedorf.
7. Fassungsbereich für den Tiefbrunnen Heisterberger Weiher  
 Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 5 Nr. 12/3 der Gemarkung Heisterberg.

**II. Engere Schutzzonen (Zonen II)**

1. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Mademühlen I  
 Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Mademühlen:  
 Flur 45 Flurstücke Nrn. 7, 8, 18—23 und 118,  
 Flurstück Nr. 101 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 18 begrenzt),  
 Flurstück Nr. 102 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 23 begrenzt),  
 Flurstück Nr. 125 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 8 begrenzt),  
 Flur 46 Flurstücke Nrn. 11—16, 17/1, 17/2 und 46/1,  
 Flurstücke Nrn. 45 und 58 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 11 begrenzt).
2. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Mademühlen II  
 Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Mademühlen:  
 Flur 43 Flurstück Nr. 1/2 (teilweise — im Nordwesten durch die um 110 m verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Flur 44 Nr. 91, im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Endpunkt der nordwestlichen Seite der engeren Schutzzone 195 m in südöstlicher Richtung verläuft, im Südosten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite der engeren Schutzzone [Abstand 195 m] und im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite der engeren Schutzzone [Abstand 235 m] begrenzt),  
 Flur 44 Flurstücke Nrn. 89 und 105 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der

**Übersichtskarte  
zur Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd,  
Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis**





nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 80 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 90 und 91.

### 3. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Hohenroth I

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hohenroth:

Flur 3 Flurstücke Nrn. 28, 29 und 32 (jeweils nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 39 begrenzt), Flurstücke Nrn. 20 und 50 (jeweils südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 bis zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 90 verläuft, begrenzt), Flurstücke Nrn. 39, 45 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 46, Flurstücke Nrn. 48 und 49 (jeweils südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 46 begrenzt).

### 4. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Hohenroth II

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Hohenroth:

Flur 1 Flurstück Nr. 70,  
Flurstück Nr. 75 (teilweise — im Nordwesten durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 85 und im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 70 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 78/1, 78/2 und 79,  
Flurstück Nr. 80 (teilweise — im Norden durch die Verlängerung der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 85 und im Südosten durch die Verlängerung der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 83 begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 83, 84 und 85.

### 5. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Waldaubach I

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Waldaubach:

Flur 2 Flurstücke Nrn. 57, 58, 99, 114—122, 123 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) und 124—131,  
Flurstück Nr. 98 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 59 begrenzt),  
Flurstück Nr. 100 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 59 begrenzt).

### 6. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Driedorf I

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Driedorf:

Flur 25 Flurstücke Nrn. 12, 14, 15/1, 15/3, 59 und 81.

### 7. Engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Heisterberger Weiher

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Heisterberg:

Flur 5 Flurstücke Nrn. 12 und 13,  
Flur 6 Flurstück Nr. 62 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die Verlängerung der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 64 begrenzt),  
Flurstück Nr. 64.

## III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Gemarkungen bzw. Fluren der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz:

### Land Hessen

Gemarkung Driedorf: westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der Landesstraße 3044 (Weilburger Straße) begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone für den Tiefbrunnen Driedorf I,

Gemarkung Gusternhain: Flur 1,

Gemarkung Heisterberg: die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone für den Tiefbrunnen Heisterberger Weiher,

Gemarkung Hohenroth: die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone für die Tiefbrunnen Hohenroth I und Hohenroth II,

Gemarkung Mademühlen: die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone für die Tiefbrunnen Mademühlen I und Mademühlen II,

Gemarkung Münchhausen: westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite der Landesstraße 3044 begrenzt,

Gemarkung Rabenscheid: Flur 3, Flur 4, Flur 5, Flur 6,

Gemarkung Waldaubach: die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone für den Tiefbrunnen Waldaubach I,

### Land Rheinland-Pfalz

Gemarkung Homburg: Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 6 (südlicher Teil — im Norden durch die südliche Seite der Bundesstraße 255 begrenzt),

Gemarkung Rehe: die gesamte Gemarkung,

Gemarkung Willingen: Flur 3.

## § 3 Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete;

### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

#### Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) zentrale Abwasserreinigungsanlagen (zentrale Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr; dieses Verbot gilt erst ab Inbetriebnahme der zu errichtenden Gruppenkläranlagen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung mit Fäkalien bleibt darüber hinaus von diesem Verbot unberührt.
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird; dieses Verbot gilt erst ab Inbetriebnahme der zu errichtenden Gruppenkläranlagen,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) Rangierbahnhöfe,
- p) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- q) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- r) militärische Anlagen im Bereich der Grenzen der Fassungsgebiete gemäß § 2 Ziffer I. (Abstand 2000 m),
- s) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufge-

deckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

## 2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen; das Verbot der Sportanlagen gilt nicht für die engere Schutzzone für den Tiefbrunnen Mademühlen I,
- f) das Zelten und Lagern — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Tiefbrunnen Mademühlen I,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern — mit Ausnahme der engeren Schutzzone für den Tiefbrunnen Mademühlen I,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden und die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineräldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) das Neuanlegen von Fischteichen,
- w) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

## 3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum des Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum des Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

### Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,

- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

### § 3 a

Der ordnungsgemäße Eisenbahnbetrieb durch die Deutsche Bundesbahn auf den vorhandenen Gleisanlagen im Bereich des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis, bleibt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung unberührt.

### § 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd, Sitz in Sinn, und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minimierung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie im Einvernehmen mit den Betroffenen durchzuführen.

Sofern durch diese Maßnahmen ein Schaden entsteht, ist er zu ersetzen.

### § 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

### § 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Land Hessen, und das Landratsamt des Westerwaldkreises, Land Rheinland-Pfalz, als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Land Hessen, kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) und das Landratsamt des Westerwaldkreises, Land Rheinland-Pfalz, kann unter Mitwirkung des Wasserwirtschaftsamtes (§ 104 LWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

### § 8

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden, und das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz in Mainz, haben durch das am 22. Juni 1977 geschlossene Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen in den Gemeinden Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach, Driedorf

und Heisterberg, Lahn-Dill-Kreis (StAnz. für das Land Hessen 1977 S. 1587 und StAnz. für das Land Rheinland-Pfalz 1977 S. 503), in Kraft getreten am 1. Juli 1977, gemäß § 91 HWG und § 101 LWG vereinbart, daß der Regierungspräsident in Darmstadt zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Wasserwerke Dillkreis-Süd in den Gemarkungen Mademühlen, Hohenroth, Waldaubach, Driedorf und Heisterberg, Lahn-Dill-Kreis, dessen weitere Schutzzone in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hineinreicht, ist.

Soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Gemarkungen des Landes Rheinland-Pfalz erstreckt, handelt der Regierungspräsident in Darmstadt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz.

#### § 9

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. der Bezirksregierung Koblenz, Hohenzollernstraße 130, 5400 Koblenz,
3. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, untere Wasserbehörde, 6330 Wetzlar,
4. dem Landratsamt des Westerwaldkreises, untere Wasserbehörde, 5430 Montabaur,
5. dem Kreis Ausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, 6330 Wetzlar,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
7. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden,
9. dem Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis-Süd, Jordanstraße 2, 6349 Sinn.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Darmstadt, 5. 2. 1980

**Der Regierungspräsident**

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 9/1980 S. 423

283

#### Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Bad Nauheim, Wetteraukreis

Gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 150), betr. Organisation und örtliche Zuständigkeit der Landräte und Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden, bestimme ich:

1. In der Kurstadt Bad Nauheim, Wetteraukreis, wird mit Wirkung vom 1. März 1980 ein Polizeiposten errichtet, weil die besonderen örtlichen Verhältnisse in der Stadt Bad Nauheim dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.

2. Der Polizeiposten in Bad Nauheim ist Bestandteil des Polizeikommissariats des Landrates des Wetteraukreises in Friedberg ohne eigenen Dienstbezirk; er führt dessen Bezeichnung ohne Zusatz.
3. Neben dem vollzugspolizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die bei dem Polizeiposten eingesetzten Beamten der Schutzpolizei auch im ersten Zugriff im sonstigen vollzugspolizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Voraussetzungen zulassen.

Darmstadt, 11. 2. 1980

**Der Regierungspräsident**

III 21 — 21 b 02

StAnz. 9/1980 S. 427

284

#### Vorhaben der Firma Aureum Edelmetallaufbereitungsgesellschaft mbH, 6242 Kronberg

Die Firma Aureum Edelmetallaufbereitungsgesellschaft mbH, 6242 Kronberg i. Ts., hat Antrag auf Erteilung einer immisionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Edelmetall-Rückgewinnung auf dem Grundstück in Kronberg, Gemarkung Kronberg, Flur 11, Flurstück 54/1, gestellt. Diese Anlage ist bereits in Betrieb.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 10. März 1980 bis 12. Mai 1980 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Kronberg, Ordnungsamt, Katharinenstr. 7, 6242 Kronberg i. Ts., und bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 24. Juni 1980, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6242 Kronberg im Taunus, Katharinenstraße 12, im Kleinen Sitzungssaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 5. 2. 1980

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — Aureum

StAnz. 9/1980 S. 427

285

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 13. Januar 1977 von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt unter der Nummer 03-624 für Polizeihauptmeister Friedrich Münch ausgestellte Polizei-Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 12. 2. 1980

**Der Regierungspräsident**

III 2/63 — 7 d 14

StAnz. 9/1980 S. 427

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Vorbescheid und Teilgenehmigung im Immissionsschutzrecht.** Von Peter Selmer. Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln, Band 44. 1979, 58 S., kart. 29,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gewerberecht hat der Gesetzgeber im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) mit dem Vorbescheid und der Teilgenehmigung Rechtsinstitute zur Verfügung gestellt, die dazu dienen sollen, die Planung und den Bau größerer Anlagen in einzelnen Abschnitten zu verwirklichen. Ihren gesetzlichen Standort haben die Regelungen in §§ 8 und 9 BImSchG und in §§ 22 und 23 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) — 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274). Eine Teilgenehmigung entspricht einer Genehmigung nach § 4, sie ist inhaltlich jedoch beschränkt auf die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder auf die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage, die zu einer Gesamtanlage gehören. Ein Vorbescheid enthält eine Aussage über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder über den Standort einer geplanten Anlage.

Beide Rechtsinstitute sind sinnvoll, weil von großer Bedeutung für die Praxis der Errichtung von Großanlagen. Um so erstaunlicher ist es, wie wenig sie bisher in ihren vielfältigen verwaltungsrechtsgematischen Problemen durchdrungen sind. Das ist der Ansatz des Verfassers für seine Untersuchung, die von dem bisher eher rechtspolitisch diskutierten Fragestellungen absieht. Von diesem bewußt dogmatischen Ansatzpunkt her ergibt sich für Selmer eine Kritik am Verständnis des Vorbescheids, wie er im BImSchG normiert worden ist. Dieser stimmt nämlich seiner Meinung nach nicht mit dem für das Gewerberecht geschaffenen überein, was man allerdings zu übersehen scheint. Nach Selmer besteht der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Vorbescheidstypen vor allem darin, daß der gewerberechtliche Vorbescheid des Bundesverwaltungsgerichts eine grundsätzliche und damit in mehrfacher Hinsicht schwebende Billigung der Gesamtanlage als solcher zum Gegenstand hat, § 9 BImSchG demgegenüber die endgültige Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage zuläßt, während die Gesamtanlage und ihre ausreichende Beurteilbarkeit und Beurteilung nach der Wortfassung des Gesetzes nur als tatbestandliche Voraussetzung eines abschließenden Bescheids der genannten Art in Erscheinung treten" (S. 12).

Selmer untersucht den Aussage- und Regelungsgehalt des Vorbescheids wie der Teilgenehmigung, wobei er auch bei seinem rechtsdogmatischen Ansatz Wert darauf legt, zu Lösungen zu kommen, die in der Praxis verwertbar sind. Bemerkenswert ist sein Vorschlag, in Vorbescheid und Teilgenehmigung zwischen Definitivregelung und Zusageregulierung zu unterscheiden (S. 18, 22). Wo die bestehenden Regelungen zu ungenau sind, spricht er sich für die Ergänzung der bestehenden Regelungen aus (S. 22). Er untersucht ferner die Zulässigkeit und Grenzen von Nebenbestimmungen und die Bindungswirkung von Vorbescheid und Teilgenehmigung sowie Fragen des Rechtsschutzes. In seinen Schlußbemerkungen geht Selmer auf die in der letzten Zeit wiederholt geführte Diskussion zur Standortvorsorge und Standortfeststellung ein. Seine Zweifel an der Überlegenheit eines isolierten Planfeststellungsverfahrens gegenüber den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten werden von mir geteilt. Die Schwierigkeiten einer zügigen Standortklärung wird man nicht einfach auf Mängel des bestehenden rechtlichen Instrumentariums zurückführen können. Auch scheint die Annahme nicht gerechtfertigt, daß von einem Planfeststellungsverfahren hier Abhilfe erwartet werden kann.

Eine Verschiebung und Verteilung zu erwartender Verwaltungsrechtsstreitigkeiten auf Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren dient nicht der Straffung und Beschleunigung der angestrebten Entscheidungen.  
Regierungsobererrat z. A. Dr. Hans M a r g

**Bundesbesoldungsgesetz.** Textausgabe. Loseblattsammlung, 11. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 9. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, Stand 15. Oktober 1979. 98 S., 16,— DM; Gesamtwerk, 544 S., 34,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die vorliegende 11. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage bzw. 9. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage enthält insbesondere die Einarbeitung des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 und weitere Rechtsänderungen im Bundesbesoldungsgesetz — unter Berücksichtigung der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 9. Oktober 1979 — sowie im Urlaubsgeldgesetz. Ferner wurden Änderungen im Verordnungsteil (Erhöhung der Sätze für Mehrarbeit) und bei den Verwaltungsvorschriften eingearbeitet. Die Sammlung befindet sich insoweit auf dem Stand vom Oktober 1979.

Nach Mitteilung des Verlages ist beabsichtigt, die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes 1979/74 der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes, die — soweit sie für die öffentlichen rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherren) bedeutsam ist — im August 1979 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes auf Seite 24 ff. veröffentlicht worden ist, in die Textsammlung einzuarbeiten und in Kürze nachzuliefern.  
Amtsrat Rolf B r a n d t

**Zivilprozeßordnung.** Zwangsversteigerungsrecht / Gerichtsverfassungsrecht / Kostenrecht / Internationales Prozeßrecht. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 44., völlig neubearbeitete Auflage, Stand vom 15. August 1979, XIV, 1010 S., geb., 27,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Der Band zeichnet sich durch sein handliches Format sowie durch den angenehm übersichtlichen Druck aus.

Die wiedergegebenen Gesetzestexte sind nummeriert und zusätzlich auf jeder Seite abgekürzt vermerkt. Dies ist sehr zweckmäßig, weil hierdurch das Suchen nach der jeweils benötigten Gesetzesnummer erleichtert wird.

Zusätzlich werden die abgedruckten Gesetze im „Inhalt“ übersichtlich mitgeteilt und in die Abschnitte:

- A (ZPO),
- B (Nebengesetze zur ZPO),
- C (Gerichtsverfassungsrecht),

D (Kostenrecht) und

E (Internationales Zivilprozeßrecht) eingeteilt.

Hinzu kommt das sehr reichhaltige Sachverzeichnis.

Das Buch ist in verdienstvoller Weise bereichert nicht nur durch zahlreiche zweckdienliche Fußnoten sowie Gebühren- und sonstige Tabellen als auch durch die Beigabe von internationalen Übereinkommen, die im wesentlichen das Verfahrensrecht mit dem Ausland betreffen.

Außerdem enthält der Band eine Übersicht über die Staatsverträge und den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen.

Auch durch die Wiedergabe des Deutschen Richtergesetzes geht das Buch über den Rahmen der rein verfahrensrechtlichen Gesetze hinaus.

Insgesamt enthält der Band einen großen Teil derjenigen Gesetze, insbesondere zum Verfahrensrecht, die der Praktiker ständig braucht und dem es daher zu empfehlen ist.

Richter am Amtsgericht Eugen O f f e n b e r g

**Bundessozialhilfegesetz (BSHG).** Kommentar von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D. Loseblatt-Sammlung, 80. Ergänzungslieferung, 47,— DM; Gesamtwerk 92,— DM. Verlag R. S. Schulz, Fercha am Starnberger See und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 80. Ergänzungslieferung zum Kommentar von Luber ergänzt das Landesrecht von Bayern, Berlin, Bremen und Hessen. Im übrigen wurde die Verordnung zur Kriegspflegerfürsorge (KPFüV) vom 16. Januar 1979 neu aufgenommen; sie ersetzt die bisherige Verordnung zur Kriegspflegerfürsorge vom 30. Mai 1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1965.

Das Werk befindet sich jetzt auf dem Stand vom 1. Juli 1979.

Landrat a. D. Dr. Valentin J o s t

**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden —.** Kommentar, bearbeitet von Alfred Breier, Ministerialdirektor im Bundesministerium des Innern, Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D. und (seit der 60. Ergänzungslieferung zugleich mit der 9. Auflage) Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kießer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattsammlung, 59. und 60. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (11. und 12. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage); 238 bzw. 256 S., DIN A 5 im Streifband, 42,— DM bzw. 46,— DM; Gesamtwerk in 4 Plastikordnern, 3118 S., 96,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die beiden in rascher Folge erschienenen Ergänzungslieferungen beinhalten

- a) die Änderungen des Mutterschutzgesetzes durch das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die vom Geltungsbereich des BAT erfaßten Angestellten,
- b) den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Eingruppierung der Angestellten in den Steuerverwaltungen) vom 30. März 1979,
- c) die Änderungstarifverträge zu den Versorgungstarifverträgen vom 1. Juni 1979,
- d) Richtlinien für die Eingruppierung der Assistentinnen im Gesundheitsdienst bzw. der sozialmedizinischen Assistentinnen,
- e) die Änderungstarifverträge zu den Tarifverträgen über die Regelung des in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauersonals vom 27. April 1979,
- f) ergänzende Kommentierungen zu den Zuwendungstarifverträgen,
- g) die Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltungsversicherungsgesetzes vom 16. Juli 1979,
- h) die neugefaßten Durchführungshinweise für die Zahlung des Kindergeldes an Angehörige des öffentlichen Dienstes.

Die Ergänzungslieferungen dienen darüber hinaus wie immer der laufenden Aktualisierung durch die Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung, Richtlinien, Erlasse usw. Der bewährte und vom Praktiker als Hilfsmittel geschätzte Loseblattkommentar ist zwischenzeitlich in der 9. Auflage erschienen. Die früheren Auflagen werden mit den beiden Ergänzungslieferungen auf den Rechtsstand vom 1. Oktober 1979 gebracht.  
Regierungsobererrat Ludwig R a m d o h r

**Personalmanagement im EDV-Bereich.** Von Dr. Bruno Grupp. Schriftenreihe Integrierte Datenverarbeitung in der Praxis, Band 25. 1979, 326 S., Lexikon-Format, Leinen, 79,— DM. Forkel-Verlag, Wiesbaden.

Daß es im EDV-Bereich Personalprobleme gibt, ist inzwischen allen bekannt. Nicht nur, daß der EDV-Personalmarkt z. Z. leergefegt ist und die Gewinnung von qualifiziertem EDV-Personal für die öffentliche Verwaltung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, auch die hohe Personalfuktuation in den Rechenzentren im Rhein-Main-Gebiet bringt große Probleme mit sich. Es ist auch bekannt, daß die EDV-Spezialisten Individualisten sind und damit einer besonderen pfleglichen Behandlung bedürfen. Man kann heute sogar sagen, daß es nicht mehr darauf ankommt, leistungsfähige Rechner der neuesten Bauart zu besitzen, sondern über qualifizierte erfahrene und motivierte EDV-Mitarbeiter zu verfügen. Eine ausgezeichnete Anleitung, Problemfelder im Personalbereich aufzuspüren, die Bedeutung der Qualifikation der EDV-Mitarbeiter zu erkennen, und durch Motivation und gezielte Personalförderung die Leistungsfähigkeit der Rechenzentren zu erhöhen, stellt dieses Buch dar. Nach einem Kapitel „Problemanalyse EDV-Personal“ wird der EDV-Bereich in der Managementhierarchie eingeordnet. Die Kapitel „Aufbauorganisation des EDV-Bereichs“ und „Stellenbeschreibungen“ bieten gute Hilfen bei der organisatorischen Durchdringung der DV-Organisationen. Sowohl ausführlich wie auch fundiert sind die Ausführungen zum „Führungstil und -techniken des EDV-Management“, „Personalbetreuung und -überwachung“, „Auswahl von EDV-Mitarbeitern“, „Aus- und Weiterbildung der EDV-Mitarbeiter“ und „Personalplanung“ im EDV-Bereich. Zwar beschreibt der Autor

hauptsächlich die Zustände und die Möglichkeiten in den EDV-Organisationen der privaten Wirtschaft, und manche Ergebnisse (z. B. Gehaltsvorstellungen) sind im öffentlichen Dienst nicht übertragbar, aber die dargestellten Techniken der Personalauswahl, Führung und Betreuung können trotzdem auch für den öffentlichen Bereich eine gute Hilfe bieten. Die Kapitel „EDV-Projekt-Organisation“ und „Zusammenarbeit mit anderen Stellen“ unterstreichen, daß das Gelingen eines EDV-Projekts im hohen Maße von einem qualifizierten Projektleiter und der Akzeptanz der Ergebnisse durch die Fachverwaltung abhängt. Insgesamt also ein nützliches und notwendiges Buch, dem gerade im öffentlichen Bereich eine weite Verbreitung zu wünschen ist.

Regierungsobererrat Leonhard Ermer

**Justizverwaltungsvorschriften.** Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachverzeichnis. 1953 begründet von Richard Piller, Oberregierungsrat a. D., zul. Dienstleiter am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Oberamtsrat am Bayerischen Staatsministerium der Justiz in München, Weiterbearbeitung von Georg Hermann, 37. Ergänzungslieferung, Stand Oktober 1979, rd. 390 S., in Schlaufe, 49,— DM; Grundwerk einschl. 37. Ergänzungslieferung, rd. 3130 S., im Plastikordner, 78,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Seit der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1979 S. 1772) ist so viel Material an Justizverwaltungsvorschriften angefallen, daß eine neue Ergänzungslieferung notwendig geworden ist. Wie üblich sind die Fundstellenhinweise auf den neuesten Stand gebracht, und zwar auf den vom April 1979. Viele Textstellen haben sich geändert. Insbesondere werden bei der Rechtsilfeordnung für Zivilsachen die Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. II S. 779) über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen sowie die Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl. II S. 780) über das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen sowie vier Länderabschnitte eingefügt. Laufend werden auch die neuen hessischen Verwaltungsvorschriften aufgeführt. Der Wortlaut der Sondervorschriften für Hessen zu der Anordnung über Mitteilungen in zivilsachen ist vollständig abgedruckt (Nr. 3c S. 119a bis 120). Die hessischen Besonderheiten zu der Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung für Rechtsanwältinnen (Nr. 10c) sind dagegen entfallen.

Gestrichen ist das Muster ZRH 1a zu § 33 Abs. 4 ZRHO (Nr. 3g, S. 31). Die Hinweise auf die Justiz-Vollzugsbestimmungen zu den Wirtschaftsbestimmungen (Nr. 6a) konnten wegen des neuen Haushaltsrechts (Nr. 5a) vereinfacht und verkürzt werden.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reub

**Schwerbehindertengesetz.** Kommentar von Hans-Dietrich Rewolle. 11. und 12. Ergänzungslieferung, 41,— DM und 44,— DM; Gesamtwerk 45,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Durch das Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr wird diese Vergünstigung nunmehr als Abschnitt 11 im Schwerbehindertengesetz geregelt. Diese Änderung hat eine Neufassung des Gesetzes erfordert, die mit den Erläuterungen und Erweiterungen zu einzelnen Paragraphen Inhalt der 11. und 12. Ergänzungslieferung ist.

Die Einarbeitung dieser Materie in das Gesetz war mit umfangreichen Übergangsbestimmungen verbunden; dem trägt der Kommentar mit einer gründlichen Vorbemerkung zu § 57 Rechnung. Damit dürfte die Materie der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr zum ersten Male eine wissenschaftliche Kommentierung erfahren; die anderen Kommentare werden jedoch nicht umhin können, sich auch dieses Gebietes anzunehmen.

Außerdem trägt der Kommentar der neuesten Rechtsprechung und dem Stand der wissenschaftlichen Erörterungen Rechnung.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

**Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 1977.** Herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg. Im Institut bearbeitet von Jan Kropholler. 1979. XIX, 620 S., 250,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. Sonderveröffentlichung von Rabels, Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht.

Nach Besprechungen der Jahressbände 1975 (in StAnz. 1979 S. 244) und 1976 (in StAnz. 1979 S. 2225) kann jetzt bereits der Jahressband 1977 angezeigt werden. Er enthält wiederum etwa 200 Entscheidungen, darunter mehrere bisher unveröffentlichte. Unter den letzteren finden sich wieder besonders viele zum EG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen. Nahezu die Hälfte aller Entscheidungen hat ihren Schwerpunkt im internationalen Verfahrensrecht. Betrachtet man andererseits das jeweils zugrunde liegende materielle Recht, so ist auch diesmal wieder die große Zahl familienrechtlicher und namensrechtlicher Fälle hervorzuheben. Mehrfach sind Urteile auf Grund des neuen Scheidungsrechts einschließlich des Versorgungsausgleichs in der Sammlung wiedergegeben.

Das Werk ist von Kropholler wieder mit größter Sorgfalt bearbeitet. Auch in diesem Band sind die beigefügten Verzeichnisse — Gesetzesverzeichnis, Verzeichnis der Entscheidungen und Sachverzeichnis — überaus wertvoll für die Erschließung der Sammlung.

Über die Notwendigkeit, dem internationalen Privatrecht angesichts der ständig wachsenden Zahl und Bedeutung der Fälle mit Auslandsberührung größere Beachtung zu schenken, ist schon viel gesagt und geschrieben worden, ohne daß überall die nötigen Folgerungen gezogen worden wären. Allein für die richtige Fragestellung, erst recht für das Erarbeiten der richtigen Antwort ist die Kenntnis der umfangreichen Rechtsprechung unverzichtbar. Auf die große Bedeutung des Werkes sei deshalb nochmals nachdrücklich hingewiesen.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

**Rechtsgrundlagen der Rehabilitation.** Von Jung/Preuß. Loseblattsammlung, 12. u. 13. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1979, 44,— DM und 46,— DM; Gesamtwerk einschl. 2 Ordnern 44,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 12. Ergänzungslieferung bringt die Neufassungen der Verordnung zur Kriegsoferfürsorge, der Beihilfevorschriften sowie Auszüge aus dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Zivildienst-, dem Opferentschädigungs- und dem Häftlingshilfegesetz.

Häufigkeit und Umfang der Ergänzungslieferungen zu den Sammelwerken der größeren Rechtsgebiete sind ein interessanter Spiegel der jeweiligen Entwicklung. Die Gesetzgebung mit der durch das 20. RAG bewirkten Konsolidierung der Rentenversicherung und dem Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz im Bereich der Rehabilitation zeigt deutlich, welche Auswirkungen gesamtwirtschaftliche Einflüsse auch auf ein Teilgebiet haben. So ist durch diese Gesetze die Zuständigkeit der beruflichen Rehabilitation von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen, das Übergangsgeld ist bei einigen Rehabilitationsträgern gesenkt worden und der Umfang der Kuren wurde eingeschränkt. Diese Änderungen haben ihre Spuren in den entsprechenden Gesetzen hinterlassen. Dem trägt diese Ergänzungslieferung ebenso Rechnung wie den Fortschritten des letzten Jahres mit dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr und der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte. Die Einführung der Regelung über die unentgeltliche Beförderung in das Schwerbehindertengesetz hat den weiteren Schritt erfordert und möglich gemacht, auch dem Ausweis nach § 3 SchwBG größere Bedeutung zuzulegen.

Das Werk sprengt mit der vorliegenden 13. Ergänzungslieferung den Rahmen eines Bandes und wird nunmehr in 2 Ordnern geliefert.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

**Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes.** Von Franz Lubert. Loseblattsammlung, 77. Ergänzungslieferung, 48,— DM; Gesamtwerk 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 77. Ergänzungslieferung bringt die neu gefasste Verordnung zur Kriegsoferfürsorge vom 16. Januar 1979 und landesrechtliche Bestimmungen zur Sozialhilfe, unter denen insbesondere die Ausführungsvorschriften Berlins zur Hilfe zum Lebensunterhalt und Bremens über den Mobilen Hilfsdienst von Interesse sein dürften.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

**Das Versorgungsrecht für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes.** Kommentar. Von ORR a. D. Jakob Berger, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Köln, und Ministerialrat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblattsammlung, 22. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 272 S., DIN A 5 im Streifband, 48,50 DM; Gesamtwerk, in zwei Plastikordnern, 1672 S., 78,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Nach Abschluß der Neukommentierung der leistungrechtlichen Vorschriften dient die vorliegende Ergänzungslieferung in erster Linie der Einarbeitung der Änderungstarifverträge zu den Versorgungstarifverträgen vom 1. Juni 1979. In diesen Tarifverträgen ist u. a. die Einbeziehung der in öffentlichen Schlachthöfen tätigen nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer geregelt worden. In den leistungrechtlichen Teil der Vorschriften ist das Bundesbesoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetz 1979 einbezogen, so daß mit der Ergänzungslieferung der Rechtsstand vom 1. Dezember 1979 wiedergegeben wird. In die Kommentierung ist im übrigen wie immer die neuere Rechtsprechung zur Satzung der VBL aufgenommen worden.

Die Ergänzungslieferung ist Anlaß, erneut auf diesen zuverlässigen und als Arbeitshilfe empfehlenswerten Kommentar aufmerksam zu machen.

Regierungsobererrat Ludwig Ramdohr

**Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe — BMT-G II —.** Kommentar. Bearbeitet von Ministerialdirektor a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellvert. Geschäftsführer beim KAV Bayern. Loseblattsammlung, 44. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage; 180 S., DIN A 5 im Streifband, 32,— DM; Gesamtwerk, 1898 S., in 2 Plastikordnern, 92,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Mit der Ergänzungslieferung werden die letzten Rundschreiben zur Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes und einige Nachträge zur Durchführung des Mutterschaftsurlaubs eingearbeitet. Neben einer Neufassung des Schwerbehindertengesetzes wird auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur dienstlichen Beurteilung der Arbeiter berücksichtigt.

Der Loseblattkommentar ist eine wertvolle Arbeitshilfe für alle, die sich mit Lohnberechnungen für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe befassen müssen oder die sonst mit der Betreuung dieses Personenkreises zu tun haben.

Regierungsobererrat Ludwig Ramdohr

**Dörflicher Strukturwandel in der Diskussion.** Herausgegeben vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V., Darmstadt. KTBL-Schrift Nr. 235. 1979, 97 S. mit 48 Abb., DIN A 5, kart., 10,— DM.

**Farben in der Dorferneuerung.** Von Wilfried Volk. Herausgegeben vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V., Darmstadt. KTBL-Schrift Nr. 241. 1979, 93 S. mit 69 farb. Abb., DIN A 5, kart., 23,— DM.

**Bürgerbeteiligung in der Dorfentwicklung.** Von Günter Konieczny und Engelbert Rolli. Herausgegeben vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V., Darmstadt. KTBL-Schrift Nr. 242. 1979, 79 S. mit zahlr. Abb. u. Zeichnungen im Text, DIN A 5, kart., 18,— DM.

In allen drei Heften versuchen fachlich qualifizierte Autoren zu aktuellen Fragen praxisgerechte und durchführungsnahe Antworten zu geben. Sie tun dies mit viel Sachverstand in lobenswert verständlicher Sprache. Jede einzelne Schrift dieser geschätzten Reihe bestätigt erneut das erfolgreiche Bemühen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen, Probleme gegenwärtiger wissenschaftlicher Diskussionen aufzuarbeiten und einem breiten Kreis im ländlichen Raum praktizierender Planer, Architekten, Verwaltungsleuten und Politiker näherzubringen.

Alle Schriften wurden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gefördert. Sie sind zu beziehen vom Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag GmbH, Markthalle 89, 4400 Münster-Hiltrup.

Baudirektor Herbert Sadoni

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1980

MONTAG, 3. MÄRZ 1980

Nr. 9

## Güterrechtsregister

### 702

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

Für die Angaben in ( ) keine Gewähr.  
GR 1884 — 15. 2. 1980: Koch Klaus Jürgen Otto und Lela Otto geb. Pantović, beide in Bad Homburg v. d. Höhe (Gluckensteinweg 89).

Durch Vertrag vom 9. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1885 — 15. 2. 1980: Medizinstudent Hans-Werner Dildei und Barbara Dildei geb. Litke, beide in Oberursel (Austr. 2 A).

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1886 — 15. 2. 1980: Beamter a. D. Detlef Neuber und Erika Neuber geb. Mekelburg, beide in Bad Homburg v. d. Höhe (Fischbacher Str. 1).

Durch Vertrag vom 30. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1887 — 15. 2. 1980: Technischer Zeichner Hans-Holger Jessen und Elvira Jessen geb. Heller, beide in Oberursel (Erich-Ollenhauer-Str. 31).

Durch Vertrag vom 30. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1888 — 15. 2. 1980: Student Eckhard Holzhauer und Beatrix Holzhauer geb. Rapp, beide in Bad Homburg v. d. Höhe (Hessenring 72).

Durch Vertrag vom 15. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1889 — 15. 2. 1980: Kaufmann Harald Koch und Dagmar Koch geb. Kirst, beide in Oberursel (Langestr. 35).

Durch Vertrag vom 28. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1890 — 15. 2. 1980: Claus Carl Eich und Petra Eich geb. Dimt, beide in Friedrichsdorf/Ts. (Ostpreußenstr. 5).

Durch Vertrag vom 6. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1891 — 21. 2. 1980: Offsetdrucker Heinz Berni Schulz und Gabriele Schulz geb. Witzel, beide in Oberursel-Weißkirchen (Stettiner Str. 25).

Durch Vertrag vom 30. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 2. 1980  
Amtsgericht

### 703

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Darmstadt

GR 409 — 10. 12. 1979: Die Eheleute Walter Over, Hotelier, und Elsa geb. Winter, beide in Darmstadt, Holzhofallee 30, haben durch Vertrag vom 6. November 1979 die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

GR 1686 — 10. 12. 1979: Die Eheleute Kurt Schemel und Ilse Schemel geb. Quast, 6100 Darmstadt-Eberstadt, Friedrich-Neumann-Straße 23, haben durch Vertrag vom 2. November 1979 die Aufhebung der Gütertrennung vereinbart.

GR 2199 — 13. 12. 1979: Die Eheleute Werner Buxbaum, Landwirt, und Barbara Hannelore geb. Bangert, Messel, haben durch Vertrag vom 22. Mai 1979 die am

8. September 1964 vereinbarte Gütergemeinschaft aufgehoben.

GR 2200 — 28. 1. 1980: Die Eheleute Harald Schreder, Schornsteinfeger, und Gabriela geb. Hehner, Zahnarzthelferin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. Juli 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2201 — 5. 2. 1980: Die Eheleute Klaus Edo Meyer und Theodora Meyer geb. Voulgareli, beide 6102 Pfungstadt, haben durch Vertrag vom 8. Dezember 1979 Gütertrennung vereinbart.

GR 2202 — 11. 2. 1980: Die Eheleute Franz Reli und Johanna Reli geb. Byrtus, 6100 Darmstadt, haben durch Vertrag vom 3. Januar 1980 Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 2203 — 11. 2. 1980: Die Eheleute Wolfgang Eidmann und Christiane Eidmann geb. Roof, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 19. Dezember 1979 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 26. 2. 1980  
Amtsgericht, Abt. 8

### 704

GR 1616 — Neueintragung — 25. 2. 1980: Bell, Helmut Friedrich, Bell geb. Rullmann, Helene, Unterdorfstraße 33, Florstadt 3.

Gütertrennung durch Vertrag vom 18. Januar 1980.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 2. 1980  
Amtsgericht

### 705

GR 171 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Die Eheleute Maurer Horst Erick Dick und Melanie Ilona Käthe Dick geb. Kramer, beide wohnhaft in Borken-Großenenglis, Sternstraße 30, haben durch notariellen Vertrag vom 3. Dezember 1979 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 21. 2. 1980  
Amtsgericht

### 706

GR 172 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Die Eheleute Elektriker Jürgen Löding, Borken OT Kleinenglis, Chattenweg 10, und Frau Edeltraut Löding geb. Isaack, Kassel, Leipziger Straße 76, haben durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1980 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 21. 2. 1980  
Amtsgericht

### 707

5 GR 1598 — Neueintragung — 8. 2. 1980: Dipl.-Ing. Hermann Johannes Hodes und Mara Hodes geb. Suter, beide in Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 8. 2. 1980  
Amtsgericht, Abt. 5

### 708

GR 499 — Neueintragung — 18. 2. 1980: Kfz-Mechaniker Johann Wolfgang Forster, Gelnhausen, Stadtteil Hailer, Breslauer Straße 2, und Renate Elisabeth geb. Himbürg.

Durch Vertrag vom 21. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 18. 2. 1980  
Amtsgericht

### 709

GR 343 — Neueintragung — 14. 2. 1980: Eheleute Kraftfahrer Gerhard Kurt Otto Winkler und Verwaltangsangestellte Margot Margarete Lilli Anni Winkler geb. Wegner, beide wohnhaft Torweg 14, 3525 Oberweser-Arenborn.

Durch Vertrag vom 5. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 14. 2. 1980  
Amtsgericht

### 710

8 GR 1085 — Neueintragung — 12. 2. 1980: Eheleute Karl-Fred Siegmund, Architekt, und Eva Christiane Siegmund geb. Wandelt, Kauffrau, beide wohnhaft in Feldbergstr. 14, 6232 Bad Soden a. Ts.

In der notariellen Urkunde vom 17. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 12. 2. 1980  
Amtsgericht

### 711

8 GR 1086 — Neueintragung — 12. 2. 1980: Eheleute Kaufmann Thomas Voigt und Ivanka Voigt geb. Orlovic, beide wohnhaft in Bad Soden a. Ts. 1.

In der notariellen Urkunde vom 28. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 12. 2. 1980  
Amtsgericht

### 712

8 GR 1087 — Neueintragung — 18. 2. 1980: Eheleute Reich, Kurt, und Reich, Erlka, geb. Engelmann, beide wohnhaft in Frankenstraße 8, 6231 Schwalbach/Ts.

In der notariellen Urkunde vom 30. Oktober 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 18. 2. 1980  
Amtsgericht

### 713

5 GR 377 — Neueintragung — 26. 2. 1980: Die Eheleute Dieter Friedrich Adam, Kaufmann, und Inge geb. Thomas, Viernheim, haben durch Ehevertrag vom 13. November 1979 für ihre Ehe den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6840 Lampertheim, 26. 2. 1980  
Amtsgericht

### 714

GR 505 — Neueintragung — 20. 2. 1980: Die Eheleute Versicherungskaufmann Harald Franz Schwarzer, geb. 21. 1. 1948, 6479 Ranstadt 1, Wetterauer Str. 13, und Erika Schwarzer geb. Schmied, geb. 16. 4. 1952, daselbst, haben durch Vertrag vom 29. Januar 1980 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 20. 2. 1980  
Amtsgericht

### 715

GR 4602 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Eheleute Aniello De Luise, Kellner, und Ksenija geb. Woinovic, techn. Zeichnerin, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 12. November 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4603 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Eheleute Armin Kollmer, Kaufmann, und Martha geb. Seifert, kfm. Angestellte, in Obertshausen.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.  
6050 Offenbach am Main, 21. 2. 1980  
Amtsgericht, Abt. 5

**716**

GR 233 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Zollbeamter Thomas Braun und Brigitte geb. Eifler, in Rotenburg (Fulda), Nürnberger Straße 44.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 21. 2. 1980

Amtsgericht

**717**

GR 237 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Kaufmann Lothar Beisheim und Angestellte Barbara geb. Sänger, in Alheim-Sterkelshausen, Ehlsweg 18.

Durch Vertrag vom 21. September 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg (Fulda), 21. 2. 1980

Amtsgericht

**718**

GR 396 — Neueintragung — 15. 2. 1980: Eheleute Gimbel, Wolfgang Adam, und Sabine geb. Regel, Rüsselsheim, Grabenstraße 3.

Durch Vertrag vom 22. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 15. 2. 1980

Amtsgericht

**719**

GR 397 — Neueintragung — 15. 2. 1980: Eheleute Cirener, Gysbert, und Annemarie geb. Bommarius, Kelsterbach, Schillerstraße 5.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 15. 2. 1980

Amtsgericht

**720**

GR 881 — Neueintragung — 28. 1. 1980: Eheleute Bauschlösser Helmut Schneider und Ursula Helene Schneider geb. Nowack, 6330 Wetzlar-Dutenhofen.

Durch notariellen Vertrag des Notars Matthias Dingeldey in Gießen vom 14. Dezember 1979 — Urkundenrolle Nr. 429/79 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 28. 1. 1980

Amtsgericht

**721**

GR 883 — Neueintragung — 12. 2. 1980: Eheleute Beamter Günter Andreas Grieger und Angestellte Brigitte Grieger geb. Hampl, 6300 Gießen-Lützellinden.

Durch notariellen Vertrag des Notars Ernst Schäfer in 6300 Gießen vom 20. Dezember 1979 — Urkundenrolle Nr. 937/1979 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 12. 2. 1980

Amtsgericht

## Vereinsregister

**722**

**Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe**

VR 662 — 13. 2. 1980: Bad Homburger Kraftfahrzeug-Veteranen-Museum, mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

VR 663 — 13. 2. 1980: Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Taunus, mit Sitz in Oberursel/Ts.

VR 664 — 13. 2. 1980: Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

VR 665 — 18. 2. 1980: Rad-Sport-Club (RSC) Bad Homburg v. d. Höhe, mit Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 2. 1980  
Amtsgericht

**723**

VR 468 — Neueintragung — 25. 2. 1980: Verein für Leibeserziehung 1980 e. V. Zwingenberg, Zwingenberg.

6140 Bensheim, 25. 2. 1980

Amtsgericht

**724**

VR 1309 — Auflösung — 17. 1. 1980: Darmstädter Arbeitskreis gegen Rauschmittelmisbrauch in Darmstadt. Die Mitgliederversammlung vom 23. Februar 1976 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidation ist beendet.

VR 1574 — Neueintragung — 29. 1. 1980: Aikikai Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1575 — Neueintragung — 1. 2. 1980: Club Conchylia in Darmstadt.

VR 1576 — Neueintragung — 6. 2. 1980: Segelclub Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1578 — Neueintragung — 11. 2. 1980: Ilyo in Darmstadt.

VR 1579 — Neueintragung — 13. 2. 1980: Deutsches Polen-Institut Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1580 — Neueintragung — 14. 2. 1980: Rhema-Gemeinde e. V. in Darmstadt-Arheilgen.

VR 1581 — Neueintragung — 18. 2. 1980: Kleingärtnerverein Eberstadt 1979 in Darmstadt-Eberstadt.

VR 1582 — Neueintragung — 20. 2. 1980: Volkssportverein „Heiner Wanderers“ Darmstadt in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 26. 2. 1980

Amtsgericht, Abt. 8

**725**

VR 551 — Neueintragung — 21. 2. 1980: Froschmannclub Steinbach, Haiger. Die Satzung ist am 19. April 1979 errichtet.

6340 Dillenburg, 21. 2. 1980

Amtsgericht

**726**

VR 250 — Neueintragung — 14. 2. 1980: Freiwillige Feuerwehr Rosenthal-Roda, Sitz: Rosenthal-Roda.

3558 Frankenberg (Eder), 14. 2. 1980

Amtsgericht

**727**

VR 253 — Neueintragung — 20. 2. 1980: TC Hombressen '79, Hofgeismar-Hombressen.

3520 Hofgeismar, 20. 2. 1980

Amtsgericht

**728**

8 VR 624 — Neueintragung — 22. 2. 1980: Gewerbeverein Schwalbach e. V. in Schwalbach (Ts.).

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1980

Amtsgericht

**729**

VR 247 — Neueintragung — 22. 2. 1980: Förderverein der Evangelischen Sozialstation Hungen-Lich unter der Trägerschaft des Evangelischen Dekanats Hungen e. V., Sitz in Hungen 1.

6478 Nidda, 22. 2. 1980

Amtsgericht

**730**

VR 345 — Neueintragung — 11. 2. 1980: „Auto-Cross-Club — ACC —“ eingetragener Verein, Sitz: Geisenheim-Stephanshausen.

6220 Rudesheim am Rhein, 11. 2. 1980

Amtsgericht

**731**

VR 290 — Neueintragung — 15. 2. 1980: Verein Berufsbildende Schulen der Adam Opel Aktiengesellschaft, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 2. 1980

Amtsgericht

**732**

VR 947 — Neueintragung — 13. 2. 1980: Der Verein „Solms Sängerbund e. V.“ in Solms ist heute unter Nr. 947 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 10. September 1977 errichtet.

6330 Wetzlar, 13. 2. 1980

Amtsgericht

## Vergleiche — Konkurse

**733**

N 2/80 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Hesta KG H. Herzner mit dem Sitz in Bad Hersfeld-Petersberg, Wilhelmshof 4, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Helmut Herzner, wird heute, am 19. Februar 1980, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der persönlich haftende Gesellschafter der betroffenen Firma den Konkursöffnungsantrag gestellt hat und die betroffene Firma nach den Ermittlungen des Konkursgerichts zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Alfred Flügel, Lindenstr. 28, 6400 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 2. April 1980 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 11. April 1980, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 18. April 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Im Vogelgesang Nr. 2a, 1. Stock, Zimmer 103.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. April 1980 anzeigen.

6430 Bad Hersfeld, 19. 2. 1980

Amtsgericht

**734**

6 N 8/80: Über das Vermögen der Arlette Prêt-à-porter Lingerie Tricots Accessoires Maja Majkowski GmbH, 6330 Bad Homburg v. d. Höhe, Waisenhausstr. 14, wird heute, am 20. Februar 1980, 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. (06 11) 52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 25. April 1980 beim Gericht anzumelden, und zwar in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der errechneten Zinsen und Kosten bis zum Tage der Konkursöffnung.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134 und 137 KO am 24. März 1980, 9.00 Uhr; Prüfungstermin am 9. Juni 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, 1. Stock, Zimmer Nr. 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. März 1980 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 2. 1980

Amtsgericht

**735**

N 9/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Eisen- und Metallgießerei Dautphe, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in 3563 Dautphetal-Dautphe, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Biedenkopf (Konkursgericht), Zweigstelle 3564 Gladenbach, unter dem Aktenzeichen N 9/71 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 26 218,83 DM. Es ist ein Massebestand von 4331,70 DM verfügbar.

3560 Biedenkopf, 20. 2. 1980

**Der Konkursverwalter**  
Horst L. Schmidt  
Rechtsanwalt

**736**

61 VN 1/80 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren Firma **Jung, Zorn & Co. KG**, vorm. Frankfurter Tapetenfabrik, Tapeten-Groß- und Einzelhandel, **Otto-Röhm-Str. 74, 6100 Darmstadt**, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter **Hermann Jung**, daselbst, wird der vorläufige Verwalter Rechtsanwalt **Hummel** in Darmstadt seines Amtes entbunden.

Zum vorläufigen Verwalter an seiner Stelle wird der Steuerberater Dipl.-Kfm. **Kurt Müller**, Frankfurter Str. 7, 6100 Darmstadt, ernannt.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

**737**

61 N 3/76 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Königs u. Co. OHG**, Sandstr. 106, 6102 Pfungstadt, wird mangels Masse, § 204 KO, eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2663,05 DM (einschl. 6,5 Prozent MwSt.), seine Auslagen werden auf 174,69 Deutsche Mark (einschl. MwSt.) festgesetzt.

6100 Darmstadt, 15. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

**738**

61 N 25/78 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Transportunternehmers **Peter Pries, Bartningstr. 1, 6100 Darmstadt**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6100 Darmstadt, 14. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 61**

**739**

61 N 6/80: Über das Vermögen der **Transport Halblaub Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Internationale Spedition**, 6100 Darmstadt, Schleiermacherstraße 21, vertreten durch ihren Abwickler, Dipl.-Kfm. **Helmut Schmutzler**, Ginsheim-Gustavsburg 2, wird heute, am 21. Februar 1980, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Klaus Köhle**, Im Hartgrund 1, 6146 Alsbach-Hähnlein 1, Tel.: (0 62 57) 53 36 Alsbach.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Mai 1980 beim Gericht anzumelden (zweifach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-

ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände Freitag, den 18. April 1980, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Freitag, den 23. Mai 1980, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 612.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1980 anzeigen.

6100 Darmstadt, 21. 2. 1980 **Amtsgericht**

**740**

81 N 314/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SIFT Société Industrielle de Fabrication et de Transformation** Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlinger Str. 31–35, 6236 Eschborn (Ts.) wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 8. April 1980, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 81**

**741**

81 N 371/79 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **baubegleitungs-gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Corneliusstr. 8, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch den Liquidator **Manfred Theilacker**, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 18. März 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Beschlußfassung über die freihändige Verwertung eines Grundstücks, § 134 KO.

6000 Frankfurt am Main, 20. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 81**

**742**

N 7/80 — **Beschluß:** Der Beschluß des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) vom 5. Februar 1980 über die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Stahl- und Textilverarbeitung PEKO**, Usinger Straße, 6360 Friedberg (Hessen) 2, wird dahingehend berichtigt, daß das Anschlußkonkursverfahren eröffnet wird über das Vermögen des Kaufmanns **Paul Erich Kettler**, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Paul Erich Kettler** in Ockstadt jetzt **Friedberg (Hessen) 2, Usinger Straße**.

6360 Friedberg (Hessen), 22. 2. 1980

**Amtsgericht**

**743**

1 N 21/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren gegen **Gerhard Reuss** wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Freitag, den 21. März 1980, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Idstein, Gerichtsstr. 1, Zimmer 6.

6270 Idstein, 15. 2. 1980

**Amtsgericht**

**744**

65 N 27/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers **Hans Riede**, Inhaber der **Mistra Baugesellschaft** in Kassel, Frankfurter Str. 174, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1754,33 DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen der Klasse II in Höhe von 494 512,58 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 727 324,28 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 10, niedergelegt.

3500 Kassel, 21. 2. 1980

**Der Konkursverwalter**  
Dr. Ziegler  
Rechtsanwalt

**745**

65 N 112/77: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 16. August 1974 verstorbenen Schuhmachers **Adolf Rode**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Eschebergstraße 6, ist mangels Masse eingestellt.

3500 Kassel, 8. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 65**

**746**

7 N 21/80: Über das Vermögen der Firma **Industrie-Consult GmbH**, Kaiserstr. 92, 6050 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Dieter Waltmann**, Franz. Gäßchen 6, 6050 Offenbach am Main, wird heute, am 19. Februar 1980, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr **Karl Polkin**, Frankfurter Str. 61, 6050 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 28. März 1980 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 2. April 1980, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 23. Mai 1980, 11.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 28. März 1980.

6050 Offenbach am Main, 19. 2. 1980

**Amtsgericht**

**747**

62 N 6/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fahrlehrers **Heinrich Valentin Engelmann**, Wiesbaden, Bülowstraße 13, ist auf Antrag des Konkursverwalters gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 22. 2. 1980 **Amtsgericht**

**748**

62 N 14/80: Über das Vermögen des eingetragenen Vereins **Lohnsteuerhilfe Hessen-Rheinland-Pfalz, Lohnsteuerhilfverein** mit dem Sitz in Wiesbaden, Luisenstr. 24, gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden **Heinz Stanislawski**, ebenda, — eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter VR 1590 — wird heute, am 13. Februar 1980, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Albrecht Assig**, Wiesbaden, Adelheidstr. 34. Anmeldungen (doppelt) bis 3. April 1980.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 16. April 1980, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1980

**Amtsgericht, Abt. 62**



## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 749

K 9/78: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 21, Blatt 925, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Felda, Flur Nr. 1, Flurstück 126/1, Gebäude- und Freifläche, Stückwiese 28, Größe 8,09 Ar, soll am 16. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amhof Nr. 12, Zimmer Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Kraft und Ehefrau Ruth geborene Traumüller, in Münzenberg, — je zur Hälfte —.

Alleineigentümer ist nunmehr Reinhard Kraft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 5. 2. 1980 Amtsgericht

### 750

6 K 37/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 209, Blatt 6459,

lfd. Nr. 1, 30,423 Tausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 25, Flurstück 120/13, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 26, Größe 13,01 Ar, Flurstück 121/21, Weg, Berliner Str., Größe 3,65 Ar, und Flurstück 120/7, Hof- und Gebäudefläche, Ziegelweg, Größe 0,19 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hause Berliner Straße 26 im Erdgeschoß Mitte nebst Keller (Aufteilungsplan Nr. 4); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Band 209 Blätter 6456 bis 6481) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 23. Juli 1969 Bezug genommen;

soll am Mittwoch, dem 23. April 1980, 10.00 Uhr, Saal 2, I. OG, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baronin Edeltraud von Westernhagen-Teistungen Oberhof geborene Eckstein, Bommersheimer Weg 25, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 2. 1980 Amtsgericht

### 751

5 K 40/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 77, Blatt Nr. 2302, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 24, Flurstück 273/1, Hof- und Gebäudefläche, Koblenzer Straße 5, Größe 4,54 Ar,

soll am 27. Juni 1980, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Milena Galović geb. Rausch, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 578 724 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 2. 1980 Amtsgericht

### 752

5 K 16/79, 5 K 17/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Hahn, Band 33, Blatt Nr. 948, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hahn, Flur 3, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hahn, Flur 3, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 18, Größe 2,20 Ar,

sollen am 27. Juni 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Erhard Flach,  
b) Frau Gisela Flach geb. Weber,  
beide Taunusstein 1,

— Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf 8 900,— DM

je Miteigentumsanteil = 4 450,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 207 500,— DM

je Miteigentumsanteil = 103 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 2. 1980 Amtsgericht

### 753

5 K 23/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Michelbach, Band 37, Blatt 1085, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelbach, Flur Nr. 44, Flurstück 80/1, Hof- und Gebäudefläche, Heerstraße, Größe 16,49 Ar,

soll am 2. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma R. und G. Beier, 6209 Aarbergen 2. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 430 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 2. 1980 Amtsgericht

### 754

5 K 4/79: Das im Grundbuch von Kirchgöns, Band 35, Blatt 1555, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kirchgöns, Flur 6, Flurstück Nr. 90, Gebäude- und Freifläche, Limesstraße 12, Größe 6,72 Ar,

soll am 14. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Postbeamter Christoph Michael Keßler in Frankfurt am Main, — zur Hälfte —

b) Frau Martha Keßler geb. Jäger, jetzt in Butzbach Stadtteil Kirchgöns, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 21. 2. 1980 Amtsgericht

### 755

61 K 157/79: Das im Grundbuch von Seeheim, Band 101, Blatt 3926, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Seeheim, Flur 13, Flurstück 717, Bauplatz, Tannenbergsstraße, Größe 4,80 Ar,

soll am 4. Juni 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Erdgeschoß, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Georg Huthmann, Seeheim-Jugenheim 1,

b) Ingeborg Klara Huthmann geb. Bloß, Seeheim-Jugenheim 1,

a) und b) in Gütergemeinschaft, — zur Hälfte —,

c) Hildegard Bloß geb. Simon, Seeheim, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 12. 2. 1980 Amtsgericht, Abt. 61

### 756

3 K 19/77: Die im Grundbuch von Weihenhasel, Band 26, Blatt 410, eingetragene Miteigentums Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sontra, Flur 24, Flurstück 71, Ackerland und Grünland, im Kaisergrund, Größe 206,90 Ar,

soll am 30. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Helmut Führer, Wetter-schacht 2, 6446 Nentershausen Hess. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 12. 2. 1980 Amtsgericht

**757**

3 K 37/77: Das im Grundbuch von Hitzelrode, Band 9, Blatt 306, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hitzelrode, Flur 5, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Gobertring 10a, Größe 9,35 Ar,

soll am 28. Mai 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Baggerführer Friedhelm Herold,  
b) Ehefrau Anne Ottilie gen. Anni Herold geb. Weske, Meinhard-Hitzelrode,  
— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 2. 1980 Amtsgericht

**758**

K 12/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Somplar, Band 21, Blatt 702, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 112, Hof- und Gebäudefläche, Ruhrstraße 28, Größe 4,20 Ar,

soll am 23. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Str. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 6. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Benner, Bromskirchen-Somplar.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 25. 1. 1980  
Amtsgericht

**759**

K 52/79: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 24, Blatt 1049, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur Nr. 1, Flurstück 211, Hof- und Gebäudefläche, Steingasse 4, Größe 1,13 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Postbeamter Siegwart Zuber in Niddatal 3.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61.930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 2. 1980  
Amtsgericht

**760**

K 51/78: Die im Grundbuch von Wahlen, Band 12, Blatt 411, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 32/2, Grünland, Bahnhofstraße, Größe 1,33 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 17/6, Grünland, Die kleine Großwies, Größe 22,55 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1979 (Flur 1, Nr. 32/2) und am 17. 11. 1978 (Flur 1,

Nr. 17/6) (Tage der Versteigerungsvermerke):

Käthe Schneider geb. Horle, Wahlen, vertreten durch den Gebrechlichkeitspfleger Rechtsanwalt Peter Urnath, Birkenau.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 2. 1980 Amtsgericht

**761**

K 22/79: Die im Grundbuch von Mörlenbach, Band 53, Blatt 2096, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 104/17, Hof- und Gebäudefläche, Pfadwiesenstr. 13, Größe 3,16 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 106/5, Hof- und Gebäudefläche, Pfadwiesenstr. 13, Größe 3,12 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedrich Johannes Bartmann, Mörlenbach, — zur Hälfte —,  
b) Margarete Hoffmann geb. Bartmann, Mörlenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG festgesetzt auf 207.680,— DM. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 2. 1980 Amtsgericht

**762**

K 15/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 116, Blatt 4073, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Gelnhausen, Flur E II, Flurstück 749/1, Hof- und Gebäudefläche, Auegärten, Größe 5,15 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Gelnhausen, Flur EII, Flurstück 750, Hof- und Gebäudefläche, Auegärten, Größe 1,81 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. Mai 1980, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Breidenbach geb. Thel, 6460 Gelnhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 304.300,— DM. (Beide Grundstücke sind mit einem Wohnhaus bebaut. Sie befinden sich in einem Grenzregelungsverfahren).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 19. 2. 1980  
Amtsgericht

**763**

K 87/79 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 280, Blatt 10.334, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bad Orb, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 26, Größe 1,16 Ar,

soll am Freitag, dem 25. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ledige Anna Giebel in Bad Orb.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 2. 1980 Amtsgericht

**764**

42 K 57/79 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Odenhausen, Band 4, Blatt 206, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Odenhausen, Flur 12, Flurstück 55, Ackerland, Vor den Büschen, Größe 20,22 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Odenhausen, Flur 1, Flurstück 408, Hof- und Gebäudefläche, Höhenstraße 1, Größe 13,41 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Odenhausen, Flur 1, Flurstück 407, Bauplatz, Höhenstraße 3, Größe 10,88 Ar,

sollen am 19. Juni 1980, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christa Waltraud Kling geb. Wallenfels, geb. 23. 12. 1930, Rüsselsheim,  
b) Tilli Lindner geb. Seibert, geb. 15. 1. 1931, Weiseler Straße 55, 6308 Butzbach,  
c) Elfriede Seibert, geb. 24. 5. 1933, Biennengasse 7, 6315 Mücke 7 (Atzenhain),  
— in Erbengemeinschaft und beendeter Gütergemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für Flur 12, Nr. 55, auf 2.022,— DM,  
b) für Flur 1, Nr. 408, auf 48.820,— DM,  
c) für Flur 1, Nr. 407, auf 21.760,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 18. 2. 1980 Amtsgericht

**765**

42 K 90/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 17, Blatt 571, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 168/1, Lieg.-B. 173, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 11, Größe 12,13 Ar,

soll am 10. Juli 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Hermann Dieter Pauly, Bettenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31.562,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 12. 2. 1980 Amtsgericht

**766**

24 K 101, 102/77: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 65, Blatt 2893, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ginsheim, Flur 1, Flurstück 1044, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 35, Größe 8,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. April 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 3. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Buchdruckermeister Rudi Thels,  
b) dessen Ehefrau Gisela Thels geb. Hellmann,

beide wohnhaft in Ginsheim-Gustavsburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 375 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 2. 1980

Amtsgericht

### 767

24 K 37/79: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 87, Blatt 3509, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Reiherstraße 20, Größe 4,12 Ar, soll am Mittwoch, dem 30. April 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Divjanovic, Mihajlo, Dipl.-Ingenieur, geb. am 31. 7. 1936, Nauheim, Reiherstraße 20.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 258 240 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 2. 1980

Amtsgericht

### 768

24 K 57/79: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 57, Blatt 2628, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 4, Flurstück 359, Bauplatz, Am Schafsteg, Größe 6,02 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1980, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Laurenz Opper, Taunusstraße 38, 6090 Rüsselsheim, — zur Hälfte —,  
b) Renate Franziska Opper, Nibelungenstraße 7, 8391 Gaihsen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 455 200 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 11. 2. 1980

Amtsgericht

### 769

42 K 4/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Bischofsheim, Band 106, Blatt Nr. 3599, eingetragene 1188 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Str. 12—18, Größe 46,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 2, im Erdgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 202 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 22. Juni 1973.

Mitversteigert wird die Grunddienstbarkeitsberechtigung Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses, bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Erbbaurecht Flur 14, Flurstück 241/1 — Bischofsheim, Blatt 3702 — eingetragen daselbst Abt. II Nr. 3, sowie auf den für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter 3580—3651, vermerkt am 9. Oktober 1974.

Versteigerungstermin am 25. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161. B.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- und Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Betreuungs-Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 31. Oktober 1978 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der  $\frac{1}{10}$ -Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 2. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

### 770

42 K 7/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Bischofsheim, Band 106, Blatt 3617, eingetragene 1208 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Str. 12—18, Größe 46,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 3, im Erdgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 302 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 22. Juni 1973.

Mitversteigert wird die Grunddienstbarkeitsberechtigung Nr. 2/zu 1 des Bestands-

verzeichnisses, bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Erbbaurecht Flur 14, Flurstück 241/1 — Bischofsheim, Blatt 3702 — eingetragen daselbst Abt. II Nr. 3, sowie auf den für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter 3580—3651, vermerkt am 9. Oktober 1974.

Versteigerungstermin am 25. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161. B.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- und Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Betreuungs-Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 31. Oktober 1978 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der  $\frac{1}{10}$ -Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 2. 1980

Amtsgericht, Abt. 42

### 771

42 K 11/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Bischofsheim, Band 107, Blatt Nr. 3635, eingetragene 1208 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Str. 12—18, Größe 46,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4, im Erdgeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 402 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters.

Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen. Eingetragen am 22. Juni 1973.

Mitversteigert wird die Grunddienstbarkeitsberechtigung Nr. 2/zu 1 des Bestandsverzeichnisses, bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Erbbaurecht Flur 14, Flurstück 241/1 — Bischofsheim, Blatt 3702 — eingetragen daselbst Abt. II Nr. 3, sowie auf den für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter 3580—3651, vermerkt am 9. Oktober 1974.

Versteigerungstermin am 25. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161. B.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

GWG, Gewerbe- und Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Betreuungs-Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 77 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 31. Oktober 1978 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der  $\frac{7}{10}$ -Grenze versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 2. 1980 Amtsgericht, Abt. 42

### 772

5 K 11/77: Am 28. Mai 1980, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Wolferode, Blatt 239, auf den Namen der Frau Anna Sengelaub geb. Henkel, 3570 Stadtallendorf 6, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 3, Ackerland, Auf dem guten Born, Größe 87,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 43, Ackerland, Vor den Betten, Größe 27,50 Ar, Grünland, Vor den Betten, Größe 11,16 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 22, Ackerland, Auf der Hecke, Größe 65,34 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 24, Wiese, Die Beckerwiesen, Größe 16,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 26, Grünland, In der Hundsbach, Größe 29,40 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 191/1, Hof- und Gebäudefläche, Das Unterdorf, Haus Nr. 73, Größe 11,95 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 10, Flurstück 38/1, Ackerland, Im Schmetzengrund, Größe 85,62 Ar, Grünland, Im Schmetzengrund, Größe 17,90 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 10, Flurstück 47/2, Ackerland, Der Junkernacker, Größe 23,61 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 10, Flurstück 47/5, Ackerland, Der Junkernacker, Größe 23,77 Ar, versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 14. 2. 1980 Amtsgericht

### 773

5 K 9/79: Am 18. Juni 1980, 11.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 20, die im Grundbuch von Langenstein, Blatt 765, auf den Namen der Brigitte Pfaff geb. Warch, Langenstein, eingetragenen Grundstückshälften der Grundstücke

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 46/1, Gartenland, Die Leimenkaute, Größe 4,05 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 186/75, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 43 Größe 2,14 Ar,

versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden. Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 14. 2. 1980 Amtsgericht

### 774

5 K 24/79: Am 21. Mai 1980, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Neustadt, Blatt 5686, auf den Namen der Jacques Roland Camus und Gertrud Camus geb. Siebert, Homberg, je zur Hälfte, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Marktstr. 19, Größe 5,26 Ar, versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Neustadt (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10 Prozent ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 2. 1980 Amtsgericht

### 775

1 K 8/79: Das im Grundbuch von Niederorke, Band 3, Blatt 82, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederorke, Flur Nr. 6, Flurstück 23/6, Bauplatz, Gelsenkirchener Str. 5, Größe 6,92 Ar,

soll am 9. Mai 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1979/4. 2. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Drogist Hans-Hermann Fock und Barbara geb. Hebrig, in 4600 Dortmund 70-Kirchlinde, Egilmarstraße 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 22. 2. 1980 Amtsgericht

### 776

9 K 181—184/76: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 4, Blatt 157 A,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Königstein, Flur 4, Flurstück 80/3, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstr. 30, Größe 11,28 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Flurstück 80/5, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1980, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Peter Siegfried Wiedemann und Edeltraud Wiedemann geb. Gabler, beide Altkönigstr. 30, 6240 Königstein/Ts. — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 4, Flst. 80/3, auf 840 000,— DM,

für Flur 4, Flst. 80/5, auf 80 000,— DM,

zusammen auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 22. 2. 1980

Amtsgericht, Abt. 9

### 777

7 K 17/79: Das im Grundbuch von Rosengarten, Band 11, Blatt 325, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rosengarten, Flur 1, Flurstück 54/3, Hof- und Gebäudefläche, Grabenstraße 3, Größe 4,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. Mai 1980, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Rick, Joh.-Stelz-Str. 72, Hüttenfeld,

Nora Rick geb. Nagel, daselbst,

— je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 20. 2. 1980 Amtsgericht

### 778

7 K 5/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberselters, Band 31, Blatt 1015,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 18/16, Hof- und Gebäudefläche, Lärchenweg 4, Größe 6,65 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Mai 1980, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmännischer Angestellter Karl Glaßner in Oberselters, geb. am 1. 5. 1947.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 184 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 2. 1980  
Amtsgericht

### 779

7 K 13/80 — Beschluß: Die im Grundbuch von Roth, Band 43, Blatt 1099, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roth, Flur 10, Flurstück 133, Hof- und Gebäudefläche, Am Heier 17, Größe 3,92 Ar,

soll am 24. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 2. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mato Durkovic, Am Heier 17, 3556 Weimar-Roth, — zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Gem. § 18 ZVG wird dieses Verfahren mit dem Verfahren 7 K 51/79 verbunden, um ein Gesamtausgebot der Bruchteile gem. § 63 I ZVG zu ermöglichen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3556 Marburg, 22. 2. 1980  
Amtsgericht

### 780

7 K 133/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 446, Blatt 13 241, eingetragene 990 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, LB 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Str. 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4051 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 28. März 1980, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann-Bau Grundstückerschließungs- und Wohnungsbau KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 2. 1980

Amtsgericht

### 781

K 2/79: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 14, Blatt 399, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Breitenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 3, Hof- und Gebäudefläche, Kressenbacher Straße 30, Größe 9,32 Ar,

soll am 29. April 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerichtsvollzieher Reinhold Jordan, Strauchbergweg 32, 3520 Hofgeismar-Carlsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 213 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 25. 2. 1980. Amtsgericht

### 782

K 8/79: Das im Grundbuch von Weiskirchen, Band 53, Blatt 2104, eingetragene Grundstück der Gemarkung Weiskirchen lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 335, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße Nr. 28, Größe 4,88 Ar,

soll am Montag, dem 14. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Ernst Pecker, Theodor-Heuss-Straße Nr. 21, 6116 Eppertshausen,

2. Julius Pecker, Seligenstädter Straße Nr. 28, 6054 Rodgau 6,

— je zur Hälfte —

Der Grundstückswert wird gem. §§ 74a Abs. 5, 85a ZVG auf 325 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 22. 2. 1980. Amtsgericht

### 783

3 K 14/79: Die im Grundbuch von Dillheim, Band 27, Blatt 1199, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillheim, Flur 3, Flurstück 257/1, Hof- und Gebäudefläche, Dillheim (Fahrweg 2a), Größe 1,36 Ar, Wert: 38 500,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dillheim, Flur 3, Flurstück 257/3, Hof- und Gebäudefläche, Dillheim (Fahrweg 2a), Größe 1,07 Ar, Wert: 2 000,— DM,

sollen am 30. April 1980, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gerhardt Fremdt, Ehringshausen, Ortsteil Dillheim.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

# Krankenhausfinanzierungsgesetz und Bundespflegegesetzverordnung

MIT KOMMENTAR

von Diplom-Volkswirt Dr. Hans Joachim Schlauß,  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Verbandes  
der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) e. V.,

und Assessor Günter Bölke,

Geschäftsführender Direktor der Hessischen  
Krankenhausgesellschaft, Frankfurt am Main.

**Der Kommentar nimmt zu allen wichtigen Fragen und Problemen Stellung. Er ist hochaktuell!**

Loseblattwerk, Format DIN A 5, derzeitiger Umfang  
ca. 800 Seiten.

Preis des Grundwerkes einschl. Spezialordner  
94,— DM (inkl. USt.).

Engel-Verlag · Dr. iur. Kurt Engel Nachf. · Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 2. November 1979 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 22. 2. 1980      **Amtsgericht**

## 784

2 K 15/77: Die im Grundbuch von Rommerode, Band 26, Blatt 829, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rommerode, Flur Nr. 2, Flurstück 109/2, Hof- und Gebäudefläche, Großalmeroder Straße, Haus Nr. 13 und Gartenland, daselbst, Größe 22,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rommerode, Flur Nr. 2, Flurstück 109/3, Hof- und Gebäudefläche, Großalmeroder Straße, Haus Nr. 13, Größe 7,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rommerode, Flur Nr. 10, Flurstück 104, Gartenland, Im Dorfe, Größe 7,34 Ar,

sollen am 24. März 1980, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fahrlehrer und Omnibusunternehmer Friedhelm Oetzel, Großalmeroder Straße Nr. 13, Großalmerode-Rommerode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 347 780,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 25. 2. 1980      **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden

Gemäß § 52 GmbH-Gesetz wird bekanntgegeben, daß sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammensetzt:

1. Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik  
Heinz-Herbert Karry
2. Hessischer Minister der Finanzen Heribert Reitz
3. Hessischer Minister des Innern Ekkehard Gries
4. Chef der Staatskanzlei,  
Staatssekretär Reinhart Bartholomäi
5. Herbert Krusch
6. Wolfgang Thoma.

6200 Wiesbaden, 14. 2. 1980

**Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH**

bei folgenden Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt:

- Umlandverband Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main,
- Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, Technisches Rathaus, 6000 Frankfurt am Main,
- Stadt Offenbach am Main, Stadthof 13, Stadtplanungsamt, 6050 Offenbach am Main,
- Hochtaunuskreis, Gymnasiumstraße 1, Kreisbauamt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
- Main-Taunus-Kreis, Bolongarostraße 101, Kreishaus, 6230 Frankfurt am Main-Höchst,
- Landkreis Offenbach, Berliner Straße 60, Kreishaus, 6050 Offenbach am Main.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1980

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandsausschuß  
gez. Dr. von Hesler  
Beigeordneter

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die — öffentliche — Sitzung des Ältestenausschusses findet am Dienstag, dem 11. März 1980, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Mai 1980 sowie Überweisung der Drucksachen an die Ausschüsse;
2. Anfragen und Mitteilungen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 2. 1980

**Regionale Planungsgemeinschaft Untermain**  
Die Verbandsversammlung  
gez. Prof. Dr. Kurtz  
Präsident

### Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt

1. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

\*

Gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Umlandverbandsgesetz wird das Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

\*

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Entwurf der 1. Änderung des gemäß § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit Erläuterungsbericht nach § 2 a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt sowie § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt in der Zeit vom 11. März 1980 bis 11. April 1980

### Erste Nachträge zu den Dienstordnungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Hessen-Nassau sowie Richtlinien für den Verwaltungsdienst der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Die Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger Hessen-Nassau haben in ihren Sitzungen am 26./27. November 1979 mit Wirkung vom 1. Juni 1979 Erste Nachträge zu den Dienstordnungen sowie mit Wirkung vom 1. Januar 1980 Richtlinien für den Verwaltungsdienst der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Laufbahnrichtlinien — LBR/LSV —) als Bestandteile der Dienstordnungen beschlossen.

Das Bundesversicherungsamt in Berlin hat die Ersten Nachträge am 10. Januar 1980 — I 3 — 6954.3/II — 393/76, I 3 — 6954.3 A/II — 394/76, I 3 — 59801.3/II — 395/76 — sowie die Richtlinien für den Verwaltungsdienst der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 22. Januar 1980 — I 3 6954.3/II — 393/76, I 3 — 6954.3A/II — 394/76, I 3 — 59801.3/II — 395/76 — genehmigt.

Die vorerwähnten Unterlagen können in der Bibliothek der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingesehen werden.

3500 Kassel, 12. 2. 1980

**Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**  
**Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen-Nassau**  
**Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau**  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
gez. Freitag

## Öffentliche Ausschreibungen

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für die Bauwerke UF Fußweg (K 197) und Stützwand (K 197a) bei Steinheim im Zuge der B 43 (neu) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 250 cbm Stahlbeton  
ca. 20 t Betonstahl  
ca. 100 qm Spundwände  
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: ca. 200 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort umgehend anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 37,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Bauwerke K 197 und K 197a bei Steinheim“.

Eröffnung am Mittwoch, dem 9. April 1980, 10.00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 70 Werkzeuge.

6100 Darmstadt, 19. 2. 1980

Hessisches Straßenbauamt

**Fulda:** Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der OD Poppenhausen OT Sieblos im Zuge der L 3307, km 24,920—25,184 = 264 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

rd. 3 000 cbm Erdbewegung  
rd. 4 200 t gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht  
rd. 600 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm  
rd. 2 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4 cm dick sowie sonstige Nebenarbeiten, wie Anlage von Gehwegen, Versetzen von Mauern und Zäunen usw.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen.

Die Bauarbeiten sollen im Mai 1980 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1980 zu beenden.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabhöler erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Montag, dem 31. März 1980, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 6. Mai 1980, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 25. 2. 1980

Hessisches Straßenbauamt

**Schotten:** Die Bauleistungen für den Ausbau der B 49 zwischen Feldatal OT Schellhausen und Romrod einschl. OD Schellhausen von Str.-km 39,065 bis 40,523 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

11 000 cbm Boden lösen und einbauen  
26 500 cbm Boden lösen und weiterverwenden  
1 920 m Sickerrohrleitung verlegen  
4 500 cbm Frostschuttschicht herstellen  
11 000 qm Bit. Tragschicht herstellen  
11 000 qm Asphaltbinder einbauen  
11 000 qm Asphaltbeton 0/11, splitr. einbauen

Bauzeit 200 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. März 1980 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 26,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 18. März 1980, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. April 1980.

6479 Schotten, 20. 2. 1980

Hessisches Straßenbauamt

Die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst ist das BHW!

# Wir machen Sie zum Hausbesitzer, ohne daß Sie dafür auf Freizeitspaß und Urlaubsfreuden verzichten müssen.

Bausparen mit dem BHW bedeutet, einmal im Jahr die Reise in die Sonne machen und trotzdem bald Herr im eigenen Hause sein. Denn das BHW hat seine Spar- und Finanzierungsangebote für Deutschlands öffentlichen Dienst so gestaltet, daß immer noch genügend übrigbleibt für die kleinen und größeren Freuden des Lebens. Kostenlose Informationsbroschüre überall beim BHW erhältlich!



## BHW

Gemeinnützige  
Bausparkasse für den  
öffentlichen Dienst GmbH  
3250 Hameln 1

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Finanzabteilung der Kirchenverwaltung der EKHN sucht für die Gruppe Gesamthaushalt und Planung einen

# Gruppenleiter

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des gesamtkirchlichen Haushaltsplans sowie bei der mittel- und langfristigen Finanzplanung, Liquiditätsplanung und Überwachung des gesamtkirchlichen Haushalts.

Bewerber sollten umfassende Kenntnisse im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die zweite Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare sonstige Ausbildung nachweisen können.

Die Stelle ist zur Zeit mit A 11 / A 12 (IVa/III BAT) bewertet. Wir bieten außerdem die im öffentlichen Dienst üblichen Vergünstigungen.

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen an die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
— Kirchenverwaltung —  
6100 Darmstadt, Paulusplatz 1.

### Die STADT BÜDINGEN (Hessen)

17 000 Einwohner, sucht zum baldmöglichen Eintritt einen erfahrenen

# Bauingenieur

Gesucht wird eine qualifizierte und einsatzfreudige Persönlichkeit, die über gründliches Fachwissen und praktische Erfahrungen verfügt.

Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind erwünscht, jedoch keineswegs die Voraussetzung für eine Einstellung. Das Aufgabengebiet umfaßt vorwiegend die Planung, Ausschreibung, Beaufsichtigung und Abrechnung von kommunalen Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau. Kenntnisse im Bereich Hochbau sind erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT), Vergütungsgruppe IVa BAT mit der Möglichkeit der Höhergruppierung.

Wir bieten Ihnen ein angenehmes Betriebsklima, die bekannt umfangreichen sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes und einen modernen Arbeitsplatz.

Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis sowie Zeugniskopien sind bis spätestens zum 1. April 1980 zu richten an den

Magistrat der Stadt Büdingen,  
Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen 1.

Persönliche Vorstellungen nur auf besondere Anforderung.

KIRCHENWERV.EV.  
K.HESSEN  
POSTFACH 4447

6100 DARMSTADT

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt  
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 A

Bei der

### Gemeinde Weilrod im Naturpark Hochtaunus

— rd. 6 000 Einwohner · 13 Ortsteile mit durchweg historischen Dorfkernen · Gebietsumfang insgesamt 72 qkm · Waldflächen 40 qkm — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

# Leiters/Leiterin der Bauverwaltung

wiederzubesetzen. Die Stelle ist mit A 11 BBesG / IVa BAT bewertet.

Der Aufgabenbereich umfaßt im wesentlichen das Liegenschaftswesen, das Beitragswesen (BBauG, HessKAG), die Bauleitplanung, die Bauordnung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, den Betrieb der gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungsanlagen sowie den zentralen Bauhof. Für die planungs- und bautechnischen Funktionen steht ein leistungsfähiges Ingenieurbüro zur Verfügung.

Da sich die Gemeinde in einer Phase intensiver planerischer und baulicher Entwicklung befindet, erwartet den künftigen Stelleninhaber ein sehr abwechslungsreiches Arbeitsfeld. Gesucht wird deswegen ein einsatzfreudiger Mitarbeiter mit der Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, der in der Lage ist, weitestgehend selbständig und unbürokratisch, jedoch mit großer Präzision zu arbeiten. Einschlägige Erfahrungen und Tätigkeiten wären von erheblichem Vorteil.

Es wird gebeten, Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. März 1980 zu richten an

Bürgermeister Grauwinkel,  
Am Senner 1, 6395 Weilrod 1,  
Telefon (0 60 83) 8 33

### Die STADT BÜDINGEN (Hessen)

17 000 Einwohner, sucht zum baldmöglichen Eintritt einen

# qualifizierten Mitarbeiter bei der allgemeinen Bauverwaltung

Voraussetzungen für die Einstellung sind Kenntnisse bei der Abwicklung von Bodenordnungsverfahren (Baulandumlegung). Außerdem sollte der Bewerber Erfahrungen im Veranlagungswesen, insbesondere in den Bereichen Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht sowie Kanal- und Wasserbeitragsrecht besitzen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT Vlb.

Bei entsprechender Befähigung und Leistung besteht die Möglichkeit des Aufstiegs (Höhergruppierung).

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Zeugniskopien richten Sie bitte bis spätestens zum 1. April 1980 an den

Magistrat der Stadt Büdingen,  
Zum Stadtgraben 7, 6470 Büdingen 1.

Persönliche Vorstellungen nur auf Anforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.